


National
Coalition (NC) zur
Umsetzung der
UN-Kinderrechtskonvention
in Österreich

**ERGÄNZENDER
BERICHT ZUM 3.
UND 4. BERICHT
DER REPUBLIK
ÖSTERREICH AN
DIE VEREINTEN
NATIONEN
GEMÄSS ARTIKEL
44, ABSATZ 1 B DES
ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DIE
**RECHTE DES
KINDES****



MITGLIEDER NETZWERK KINDERRECHTE ÖSTERREICH



Kinder- und Jugendanwaltschaften der Länder, Österreichische Bundesjugendvertretung, Kinderfreunde/Rote Falken, Katholische Jungschar Österreichs, Kinderbüro Steiermark, Akzente Salzburg, Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs, SOS-Kinderdorf, Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, Österreichisches Komitee für UNICEF, Pro Juventute, Asylkoordination Österreich, Welt der Kinder, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde, KiB Children Care, Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, Österreichischer Kinderschutzbund/Verein für gewaltlose Erziehung, ECPAT Österreich, Don Bosco Flüchtlingswerk Austria, wienXtra - ein junges Stadtprogramm, bOJA - Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit, Österreichisches Institut für Kinderrechte und Elternbildung, CARE Österreich, Kindernothilfe Österreich, World Vision Österreich

Impressum

Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition (NC) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (Herausgeber)

<http://www.kinderhabenrechte.at>
info@kinderhabenrechte.at
Eßlinggasse 6, 1010 Wien

Endredaktion: Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez
Koordination: Katrin Lankmayer (ECPAT Österreich)
Redaktionsteam: Daniela Gruber-Pruner (Österreichische Kinderfreunde), Winfried Moser (Institut für Kinderrechte und Elternbildung), Monika Pinterits (Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien), Helmut Sax (Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte), Astrid Winkler (ECPAT Österreich)

Englische Übersetzung: Barbara Erblehner-Swann
Layout: EN GARDE Interdisciplinary
Druck: Demczuk Fairdrucker

© Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition (NC) zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, Wien 2011

Original: Deutsch
ERGÄNZENDER BERICHT zum 3. und 4. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Absatz 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

INHALT

Einführung	6
I. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 UN-KRK)	7
II. Definition des Kindes (Art. 1 UN-KRK)	11
III. Die Allgemeinen Prinzipien der UN-KRK (Art. 2, 3, 6 und 12 UN-KRK)	14
IV. Bürgerliche Rechte und Freiheiten (Art. 7, 8, 13-17, und 37 a) UN-KRK)	21
V. Familiengefüge und alternative Fürsorge (Art. 5, 18 Abs. 1, 18 Abs. 2, 9, 10, 27 Abs. 4, 20, 21, 11, 19, 39 und 25 UN-KRK)	24
VI. Grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt (Art. 6 Abs. 2, 23, 24, 26, 18 Abs. 3, 27 Abs. 1, 27 Abs. 2 und 27 Abs. 3 UN-KRK)	30
VII. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten (Art. 28, 29 und 31 UN-KRK)	38
VIII. Besondere Schutzmaßnahmen	44
OPAC	51
OPSC	53

EINFÜHRUNG

„FEEDBACK 2011“ - Kinder und Jugendliche haben erstmals mitgeredet

Erstmals hat sich das Netzwerk Kinderrechte Österreich auch an die Herausforderung gewagt, Kinder und Jugendliche im Ergänzenden Bericht zu Wort kommen zu lassen. Das Projekt „FEEDBACK 2011“ hat auf drei Wegen die Meinung von Kindern und Jugendlichen eingeholt: mit einer Kinder-Postkarten-Befragung (1.781 Kinder haben uns geschrieben zu „Das ärgert mich am meisten ...“ und „Das finde ich besonders gut ...“), mit einer Jugend-Online-Befragung (556 Jugendliche haben einen Online-Fragebogen zu verschiedenen kinderrechtsrelevanten Themen ausgefüllt.) und mit Kinderrechte-Projekten unter direkter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Ergebnisse aus allen drei Erhebungen finden sich in grün geschriebenen Textblöcken an entsprechender Stelle.

Für den Staat Österreich sind alle Kinderrechte umgesetzt, für uns nicht
Österreichs Regierung scheint aktuell keinen grundsätzlichen politischen Handlungsbedarf zu sehen, auf kinderrechtlicher Grundlage Verbesserungen für Kinder und Jugendliche in Angriff zu nehmen: „Österreich wurde in der Gewissheit Vertragspartei des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, dass die im Übereinkommen normierten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse in der österreichischen Rechtsordnung im Wesentlichen bereits gewährleistet sind. In diesem Sinne sind auch die im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern getroffenen Regelungen bereits umgesetzt. [...] Auch eine Beantwortung der Frage nach der federführenden Zuständigkeit eines oder mehrerer Ressorts für die einzelnen Artikel ist in dieser Allgemeinheit kaum möglich, da die einzelnen Kinderrechte unter verschiedenen, jeweils unterschiedliche Ressorts betreffenden Gesichtspunkten umgesetzt werden können.“ 13 von 14 Ministerien haben im Juli 2011 eine parlamentarische Anfrage zum neuen Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte solcherart beantwortet. Der vorliegende Ergänzende Bericht des Netzwerks Kinderrechte Österreich mit seinen 34 Mitgliedsorganisationen kommt zu einem anderen Schluss.

Kinderrechtliche Problemfelder in Österreich 2011

13 Jahre ist es her, seitdem das Netzwerk Kinderrechte Österreich erstmals über die Umsetzung der Kinderrechte in Österreich dem UN-Kinderrechtsausschuss berichtete. Die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen bestätigt, dass der Großteil früherer Forderungen auch im Jahr 2011 nicht an Gültigkeit verloren hat und die Problemfelder weitgehend dieselben geblieben sind. Unser Ergänzender Bericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beschäftigt sich doch mit einer Fülle von Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen. Als Schwerpunkte haben unsere Mitglieder folgende Bereiche genannt: Bildung, Jugendwohlfahrt, Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, Partizipation, Kinderarmut, Bundesverfassungsgesetz Kinderrechte, Koordination, Jugendgerichtsbarkeit, Gewalt, Integration/Migration, Kinderrechtsbildung, Trennung/Scheidung/Obsober, Prävention, Jugendschutz, Kinder mit Behinderungen, Gesundheit, Internationale Zusammenarbeit, Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution, Kinder und bewaffnete Konflikte und internationale Adoptionen.

I. ALLGEMEINE MASSNAHMEN ZUR UMSETZUNG (ART. 4, 42 UND 44 ABS. 6 UN-KRK)

Auch fast 20 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) für Österreich ist die umfassende innerstaatliche Anwendbarkeit der KRK nicht gewährleistet.

Vorbehalte

Auf völkerrechtlicher Ebene bestehen – entgegen der Aufforderung des UN-Kinderrechtsausschusses aus 2005 – die Vorbehalte zu Art 13, 15 und 17 KRK fort. Nach Auffassung des Netzwerks Kinderrechte Österreich entstammen die Vorbehalte überholten rechtlichen Rahmenbedingungen und sind daher zurückzunehmen.

Gesetzgebung

Auf innerstaatlicher Ebene zeichnete sich die KRK viele Jahre hindurch durch einen völlig unzureichenden rechtlichen Status im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung aus, indem sie 1992 im Zuge der Ratifikation vom Nationalrat nicht als Verfassungsgesetz (wie zum Beispiel die EMRK) genehmigt worden war und darüber hinaus noch im Wege eines „Erfüllungsvorbehalts“ (gem. Art 50/2 Z3 B-VG) ihre unmittelbare Anwendbarkeit vor Gericht und Behörden ausgeschlossen worden war. Hier kam es im Berichtszeitraum zu einer grundlegenden Veränderung: Am 16. Februar 2011 trat das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BVG Kinderrechte) in Kraft. Dieses greift einzelne zentrale Rechte und Grundsätze der KRK heraus und verankert sie in Verfassungsrang, mit unmittelbarer Anwendbarkeit durch Gerichte und Verwaltungsbehörden. Damit schafft das BVG zweifellos eine Grundlage für eine wesentliche Verbesserung hinsichtlich Normenkontrolle, Rechtsschutz und Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten als rechtlich durchsetzbare Ansprüche junger Menschen – allerdings mit gravierenden Abstrichen, was den Umfang der Garantien betrifft.

Seit seiner Gründung hatte das Netzwerk Kinderrechte Österreich eine umfassende Verankerung von Kinderrechten in der Bundesverfassung verlangt, und auch eine Studie des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte zeigte bereits 1999 gravierende Lücken im Grundrechtsschutz von Kindern und Jugendlichen. Nichtsdestotrotz wählten die Regierungsparteien für ihren BVG-Entwurf im Herbst 2009 einen sehr selektiven Ansatz: ein allgemeiner Anspruch auf Schutz und Fürsorge, Kindeswohl und Partizipation sowie das Verbot von Kinderarbeit und Gewalt sollten die einzigen Bestimmungen in Verfassungsrang werden; später kamen noch ein Diskriminierungsverbot von Kindern mit Behinderung, aber auch ein höchst problematischer, weil weitreichender und die Funktionen der KRK-Rechte beschränkender Gesetzesvorbehalt

hinzu. Kein Wort somit zu sozialen (Lebensstandard, Gesundheit, soziale Sicherheit) und kulturellen Kinderrechten (Bildung im umfassenden Sinn, Freizeit) oder zu bestimmten Zielgruppen, wie etwa Kinderflüchtlingen.

Das Netzwerk Kinderrechte kritisierte den Entwurf im November 2009 heftig, wurde aber erst nach einem ersten Scheitern an der notwendigen 2/3-Verfassungsmehrheit im Parlament im Dezember 2009 zur Stellungnahme zum Entwurf eingeladen. Ein ExpertInnenhearing fand überhaupt erst im Jänner 2011, eine Woche vor Beschlussfassung im Nationalrat statt. Einzig die Partei „Die Grünen“ übte dabei inhaltliche Kritik und verweigerte die Zustimmung zu diesem „BVG Kinderrechte light“. Es wird nun an der praktischen Umsetzung, insbesondere der Rechtsanwendung des neuen BVG durch Gerichte und Behörden ebenso wie durch die eigentliche Zielgruppe – Kinder und Jugendliche beziehungsweise ihre rechtlichen VertreterInnen – liegen, inwieweit das zumindest grundlegend vorhandene Potential dieses BVG genutzt werden kann. Allerdings: Forderungen des Netzwerks nach Monitoring, verbindlicher regelmäßiger Evaluation, Sensibilisierung und Weiterbildung für Berufsgruppen, Information für Kinder und Jugendliche beziehungsweise deren Eltern und anderen Begleitmaßnahmen blieben bislang unberücksichtigt.

Hinzuweisen ist hier aber auch darauf, dass sich auf völkerrechtlicher Ebene Österreich im Rahmen der „universellen Menschenrechtsprüfung“ (UPR) zur Umsetzung von Empfehlungen verpflichtet hat, die auf eine umfassende Gewährleistung der Rechte der KRK auch im Rahmen des neuen BVG Kinderrechte abzielen.

Nationaler Aktionsplan – NAP

Ein weiteres Beispiel für den ambivalenten Umgang mit Kinderrechten und unzureichenden politischen Umsetzungswillen bildet der Nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, beschlossen von der Bundesregierung im November 2004. Gestützt auf einen einjährigen breiten Konsultationsprozess samt ExpertInnenbericht im April 2004, der mit nahezu 700 Verbesserungsvorschlägen einen kinderrechtsorientierten Paradigmenwechsel in der österreichischen Kinder- und Jugendpolitik gefordert hatte, berücksichtigte der Aktionsplan der Bundesregierung immer noch etwa 200 Umsetzungsmaßnahmen. Allerdings standen von Beginn an keine zusätzlichen Geldmittel zur Verfügung, es fehlte an Indikatoren und einem Monitoring-Mechanismus, entgegen den expliziten Empfehlungen auch des UN-Ausschusses 2005, und auch die Rolle der Bundesländer in der Umsetzung des NAP blieb ungeklärt. 2007 beendete eine zuvor eingesetzte „Begleitarbeitsgruppe“ (mit MinisteriumsvertreterInnen wie auch der Zivilgesellschaft) ihre Arbeit ohne weiteres follow-up. Die Argumentation der Bundesregierung im Staatenbericht 2009 (Abs 27), die knapp 200 NAP-Maßnahmen wären ohnehin innerhalb von drei Jahren „weitgehend umgesetzt“ worden, kann vom Netzwerk in keinsten Weise nachvollzogen werden.

Koordination und Evaluation

Zu den wesentlichen strukturellen Problemen in der KRK-Umsetzung zählen des Weiteren das Fehlen eines Koordinierungsmechanismus zur Abstimmung von Maßnahmen innerhalb der Bundesverwaltung, sowie im Verhältnis zwischen Bund – Länder – Gemeinden, wie vom UN-Ausschuss in allen bisherigen Stellungnahmen zu Österreich gefordert. Jugendwohlfahrt, Jugendschutz, Sozialhilfe/Mindestsicherung, Bildungsfragen orientieren sich immer noch stark an Einzelinteressen der Bundesländer und nicht an österreichweit gültigen Standards. Gerade die im Staatenbericht 2009 (Abs 21ff) vorgenommene Aufzählung von Gremien ohne explizites KRK-Umsetzungsmandat zeigt

den Abstimmungs- und Sensibilisierungsbedarf; und die im Staatenbericht 2009 (Abs 24) angesprochene interinstitutionelle Arbeitsgruppe zum NAP (siehe oben) existiert seit 2008 nicht mehr. Desgleichen existiert kein entsprechender Monitoringmechanismus in Österreich.

Datenerfassung

Schwächen bestehen auch in der Schaffung notwendiger Grundlagen für eine kinderrechtsorientierte Politikentwicklung: es fehlen eine einheitliche, umfassende Jugendwohlfahrtsstatistik, Daten zum Beispiel zu Ausbeutung von Kindern in Österreich, einschließlich des Kinderhandels, und es gibt kein Forschungsprogramm oder einen Forschungsförderungsschwerpunkt „Kinderrechte“ – im Gegenteil, das fast 50 Jahre lang tätige, renommierte Österreichische Institut für Jugendforschung musste 2009 nach Einstellung staatlicher Subventionen geschlossen werden.

Zudem wäre es an der Zeit, auch im Bereich der Datenerhebung einen neuen Blickwinkel einzunehmen. Familienspezifische Berichterstattung erfolgt häufig nur aus Sicht der Eltern, Kinder sind hingegen meist nur „Mitbetroffene“ oder gar „Risikofaktoren“. Wenn man hingegen Kinder zählt, wird das Augenmerk darauf gelenkt, dass Kinder eigene Rechte haben. Es sollte berechnet werden, wie viele Kinder betroffen sind, wenn die Arbeitslosenrate steigt, wenn Steuern erhöht werden, wenn die Zahl der Überstunden zunimmt, wenn kommunaler Wohnraum aufgelassen wird, wenn Grünflächen zu Einkaufszentren mutieren, wenn man auf Fußgängerzonen und Spielstraßen verzichtet oder wenn sich durch den Bau neuer Straßen Lärm- und Abgasbelastung verschlimmern. Regelmäßige sozialstatistische Untersuchungen aus dem Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen fehlen derzeit weitgehend.

Verbreitung der Konvention

Kinderrechtsbildung erfolgt in systematisch unzureichender Weise, meist nur im Wege der Berücksichtigung im Rahmen des Unterrichtsprinzips Politische Bildung und Dank des Engagements interessierter LehrerInnen, aber nicht etwa durch konsequente Verankerung in den Lehrplänen von Pflicht- und weiterführenden Schulen sowie Hochschulen für LehrerInnen oder durch Schwerpunktsetzungen etwa in der Programmarbeit.

Internationale Zusammenarbeit

Im Außenverhältnis, den Beziehungen Österreichs zu anderen Staaten, sind Kinderrechte nur in eingeschränkter nachhaltiger Weise verankert. Im Rahmen der Außenpolitik auf internationaler und europäischer Ebene werden zwar immer wieder Initiativen etwa im Bereich Schutz von Kindern als Betroffene von bewaffneten Konflikten oder im Rahmen der Bekämpfung von Kinderhandel gesetzt, jedoch ist auch eine kohärente Abstimmung mit den im Dreijahresprogramm verankerten Zielen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit (OEZA) geboten. Im Kontext letzterer scheitern aber dringend nötiges kinderrechtliches Mainstreaming – wie vom EZA-Gesetz verlangt und vom Kinderrechtsausschuss 2005 empfohlen – wie auch kind-spezifische Schwerpunktsetzung von Entwicklungsmaßnahmen vielfach bereits an den fehlenden Ressourcen der OEZA. Des Weiteren gibt es keine nachhaltige Umsetzungsstrategie samt Infrastruktur (Focal point, regelmäßiges Trainingsangebot), und es ist eine zunehmende Orientierung entwicklungspolitischer Ziele an wirtschaftlichen Interessen des Landes (zum Beispiel in der Schwarzmeerregion) anstelle von Zusammenarbeit zur Verbesserung der sozialen Lage in Partnerländern zu verzeichnen.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Kinderrechte, die niemand kennt, können nicht wirksam sein. Nur 63% der 12- bis 19-jährigen Jugendlichen wissen, dass es eine Vereinbarung der UNO über die Rechte aller 0- bis 18-jährigen gibt. 61% haben nicht das Gefühl, dass sie sich mit ihren Rechten ausreichend auskennen.

FORDERUNGEN

- + Begleitmaßnahmen zum BVG Kinderrechte inklusive Information, Weiterbildung, Monitoring und Evaluation und Ausbau kindgerechter Information über die KRK
- + Kinderrechtsorientierte Kinder- und Jugendpolitik, auf Grundlage der Ergebnisse der NAP-Konsultation 2004
- + Schaffung einer Koordinierungsstruktur zur Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Kinderrechte
- + Schaffung einer unabhängigen Monitoringstruktur zur Überwachung der Umsetzung der KRK
- + Verankerung von Kinderrechten als Gegenstand von Forschung und Forschungsförderung
- + Verankerung von Kinderrechtsbildung auf allen Schulstufen in Lehrplänen und Praxis (zum Beispiel jährliche Projektwochen)
- + Ratifikation des 2011 beschlossenen 3. Fakultativprotokolls (FP) zur KRK durch Österreich (Schaffung einer Individualbeschwerdeprüfung) und Eintreten auf internationaler Ebene für ein rasches Inkrafttreten des 3. FP
- + Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Verankerung eines Kinderrechtsansatzes als Querschnittsaufgabe für die Österreichische Entwicklungszusammenarbeit: Erstellung eines Umsetzungsplans (in Konsultation mit der Zivilgesellschaft) gemäß Auftrag EZA-G, „Leitlinie Menschenrechte“ und „Fokuspapier Kinder“, durchgehende Berücksichtigung von Kinderrechten im Projekt-/Programmzyklus (von Entwicklung bis Monitoring und Evaluation, inklusive Indikatoren) sowie im Drei-Jahresprogramm der OEZA, kind-fokussierter Maßnahmenschwerpunkt im Rahmen der Umsetzung der Millenniumsentwicklungsziele, Abstimmung einer kinderrechtsorientierten Außen- und Entwicklungspolitik sowie nachhaltige organisatorische Verankerung (Focal points Kinderrechte in Außenministerium und ADA Austrian Development Agency, Trainings, auch für Auslandsbüros etc.)

II. DEFINITION DES KINDES (ART. 1 UN-KRK)

Altersgrenzen in der Jugendwohlfahrt

Das Netzwerk Kinderrechte hat schon 2004 in seinem Ergänzenden Bericht eindringlich gewarnt, dass die Situation der knapp unter 18-Jährigen sowie der jungen Erwachsenen in der Jugendwohlfahrt immer prekärer wird. Obwohl die Selbsterhaltungsfähigkeit der jungen Menschen nicht gegeben ist, enden die meisten Jugendwohlfahrtsmaßnahmen mit der Volljährigkeit. Schon vorher werden neue Erziehungshilfen verweigert, unter anderem dann, wenn nicht zumindest ein Drittel der Ausbildung schon vor dem 18. Lebensjahr absolviert wird. Das betrifft somit bereits 16-, 17-Jährige. Ob jemandem eine Jugendwohlfahrtsmaßnahme weiter gewährt wird, liegt im Ermessensspielraum des Jugendwohlfahrtsträgers und gestaltet sich regional sehr unterschiedlich. Laut Jugendwohlfahrtsbericht 2010 gab es vergleichsweise im Land Niederösterreich nur eine über die Volljährigkeit hinaus verlängerte Maßnahme, dem gegenüber werden 402 Fälle in der Steiermark angeführt.

Im ersten Entwurf zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (BKJHG) war eine entsprechende Regelung für junge Erwachsene vorgesehen, die besagt, dass eine weiterführende Erziehungsmaßnahme zu gewähren ist, wenn dies beispielsweise zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung notwendig ist. Dieser Paragraph wurde in den Folgeentwürfen dann zu einer „Kann“- Bestimmung abgeschwächt.

Jugendschutzgesetze

Hinsichtlich der Unterschiedlichkeit von Altersgrenzen ist in Österreich auch der Bereich der Jugendschutzbestimmungen als problematisch einzustufen. Da diese Thematik auf Länderebene geregelt wird, gibt es unterschiedlichste Jugendschutzgesetze. Obwohl von vielen ExpertInnen immer wieder eine Vereinheitlichung der Jugendschutzbestimmungen gefordert wurde, konnten sich bis jetzt nur drei Bundesländer (Wien, Niederösterreich und Burgenland) zu einer Harmonisierung durchringen. In den restlichen Bundesländern existieren für Kinder und Jugendliche nach wie vor unterschiedliche Gesetze.

Die unterschiedlichen Jugendschutzbestimmungen in Österreich widersprechen dem Ansatz des Diskriminierungsverbotes sowie der Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen. Bereits die Begriffsdefinition ist problematisch, so sind Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Landesgesetzen in verschiedenen Altersgruppen zusammengefasst. Darüber hinaus sind die Altersgrenzen unter anderem für den Aufenthalt an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen, Alkoholkonsum, jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände oder beim Bereich Spielapparate und Glücksspiele unterschiedlich geregelt.

Besonders besorgniserregend sind dabei auch die unterschiedlichen Strafbestimmungen bei Verstößen. In dieser Hinsicht ist auch die jüngste Verschärfung des Jugendschutzgesetzes in Kärnten Anfang 2011 zu kritisieren. Darin sind Sanktionen für Jugendliche wie unentgeltliches Erbringen von Leistungen für die Öffentlichkeit bis zu 100 Stunden, Geldstrafen bis Euro 500,- beziehungsweise im Wiederholungsfall bis Euro 1000,- vorgesehen. Obwohl in den vergangenen Monaten wieder Bewegung in die politische Diskussion gekommen ist und Schritte in Richtung einer Einigung hinsichtlich Ausgehzeiten und Alkoholbestimmungen gemacht wurden, ist eine Vereinheitlichung beziehungsweise Harmonisierung bis jetzt nicht umgesetzt.

Altersbegutachtung bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen

Alter ist neben dem Namen und der Staatsangehörigkeit ein wesentlicher Teil der Identität. In Österreich werden bei Unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen (UMF) all diese Angaben von den Behörden regelmäßig in Frage gestellt. Das österreichische Asylgesetz gibt in der aktuellen Fassung in §15 den Asylbehörden die Möglichkeit, radiologische Untersuchungen „im Rahmen einer multifaktoriellen Untersuchungsmethodik zur Altersfeststellung“ anzuordnen, wenn der/die AntragstellerIn sein/ihr Alter nicht nachweisen kann. Bis zum 1.1.2010 war dieses Vorgehen aufgrund der Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes nicht erlaubt, eine Novelle desselben hat es nun aber möglich gemacht. Dies hat dazu geführt, dass fast drei Viertel der neu ankommenden UMF zur Altersbegutachtung geschickt werden. Aber auch UMF, die bereits seit Jahren in Österreich sind, werden verstärkt zur Altersbegutachtung vorgeladen.

Die Untersuchungen gliedern sich in mehrere Teile: Handwurzelröntgen und Panoramaröntgen (Zähne), zahnärztliche Untersuchung, körperliche Untersuchung und Erhebung der Lebensumstände und ein zusammenfassendes Gutachten. Im Herbst 2010 wurde das Verfahren zur Ermittlung des Mindestalters erweitert. Nun wird, wenn das Handwurzelröntgen ergibt, dass das Wachstum der Epiphysenfugen bereits abgeschlossen ist, zusätzlich eine Computertomographie der Schulter angeordnet. Dies ist aus zumindest zwei Gründen sehr problematisch: Erstens ist die Computertomographie der Schulter mit einer sehr hohen Strahlenbelastung verbunden (6000-fache Strahlenbelastung eines Handwurzelröntgens!), und zweitens sind die verfügbaren Referenzwerte aus den zugrunde liegenden Studien nicht ausreichend, um daraus seriös abgesicherte Ergebnisse abzuleiten. Allein im ersten Halbjahr 2010 wurden vom Bundesasylamt 359 Altersdiagnosen in Auftrag gegeben. In 272 Fällen wurden dem Bundesasylamt Altersgutachten übermittelt, wobei 173mal die Volljährigkeit festgestellt wurde.

Mit dieser Art der Altersbegutachtung werden internationale Vorgaben (General Comment No. 6, 2005, des UN-Kinderrechtsausschusses und UNHCR Richtlinien zum Internationalen Schutz) verletzt. Auf Verfahrensebene ist die Einholung eines "informed consent" nicht gewährleistet, die Altersentscheidung ist rechtlich nicht separat bekämpfbar. Die Vorteile der radiologischen Untersuchung zur Alterseingrenzung

gegenüber anderen Methoden (zum Beispiel MRT) sind ausschließlich im administrativen und finanziellen Kontext angesiedelt. Zu bedenken ist überdies, dass es im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu einer verpflichtenden TBC-Kontrolluntersuchung kommt und Asylwerber im Dublin-Verfahren dieser oft mehrmals ausgesetzt werden, da diese Untersuchung auch in anderen Dublin-Staaten obligatorisch ist. Dadurch kommt es zum Aufsummieren der Strahlenexposition. Die österreichische Rechtslage trägt den Mindeststandards der EU-Verfahrensrichtlinie nur insofern Rechnung, indem sie Zwangsmaßnahmen ausschließt und darauf verweist, dass im Zweifel von der Minderjährigkeit auszugehen sei – eine Bestimmung, die in der Praxis aber nicht durchgehend angewandt wird. Eine rechtliche Konsequenz, die sich aus einer Volljährigkeitserklärung ergeben kann, ist, dass den AsylwerberInnen vorgeworfen werden kann, durch die Behauptung minderjährig zu sein, unrechtmäßig soziale Leistungen in Anspruch genommen zu haben. Das Delikt der unrechtmäßigen Inanspruchnahme von sozialen Leistungen findet sich in § 119 FPG und ist mit empfindlichen Strafen bedroht. Bei Schadenssummen bis Euro 3000,- droht bereits eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Wer soziale Leistungen in Anspruch genommen hat, deren Wert Euro 3000,- übersteigt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

FORDERUNGEN

- + Wahrnehmung der staatlichen Verantwortung für „Junge Erwachsene“ bis zur Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit
- + Entsprechende einheitliche jugendwohlfahrtsrechtliche Regelungen mit Rechtsansprüchen für „Junge Erwachsene“
- + Einheitliche und nachvollziehbare Jugendschutzregelungen sowie Präventions- und Informationsmaßnahmen
- + Die Altersbegutachtung - auch in der Praxis - darf nur als letztes Mittel eingesetzt werden. Im Zweifelsfall ist von Minderjährigkeit auszugehen.
- + Multidisziplinäre (einschließlich psychosozialer) Begutachtung anstelle einer „multifaktorellen Begutachtung“
- + Sensibles und kindgerechtes Vorgehen bei der Untersuchung, Wahrung der Informationsrechte
- + Es muss gesetzlich verankert werden, dass Volljährigkeitserklärungen immer in Form eines Bescheides zu erlassen sind. Dies bedeutet auch, dass alle aus der Volljährigkeitserklärung resultierenden Konsequenzen erst nach Rechtskraft schlagend werden.

III. DIE ALLGEMEINEN PRINZIPIEN DER UN-KRK (ART. 2, 3, 6 UND 12 UN-KRK)

DISKRIMINIERUNG

Generelles Diskriminierungsverbot

Das neue BVG Kinderrechte enthält kein generelles Verbot der Diskriminierung von Kindern untereinander oder im Verhältnis zu Erwachsenen, sondern beschränkt sich auf die Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung (Art 6). Besonders bedenklich erscheint Art 7 des neuen BVG Kinderrechte, der in den Kontext grundlegender kinderrechtlicher Garantien einen KRK-fremden Gesetzesvorbehalt nach dem Vorbild des Art 8 Abs 2 EMRK einfügt. Damit sollte klar gestellt werden, – so die Gesetzeserläuterungen – dass zum Beispiel hinsichtlich des Kindeswohlgrundsatzes „straf- oder fremdenrechtliche Maßnahmen einzelne Rechte eines Kindes beschränken. Zu denken sei aber auch an Fälle, in denen dem Anspruch des Kindes berücksichtigungswürdige Interessen der Eltern entgegenstünden.“ Dieser Vorbehalt verkennt grundlegend die Funktion des Kindeswohlgrundsatzes der KRK, der selbst bereits eine Interessenabwägung verlangt. Eine restriktive Interpretation des angefügten Gesetzesvorbehalts birgt die Gefahr einer ins Gegenteil verkehrten, Kinder benachteiligenden Interessenabwägung.

Aktionsplan gegen Diskriminierung (CERD)

Im 3. und 4. Staatenbericht finden sich als Kommentar zur Kritik eine Reihe allgemeiner Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung, wie zum Beispiel Schulungen für ExekutivbeamtInnen, LehrerInnenausbildung oder der Nationale Aktionsplan für Integration. Weitere gesetzliche oder anderweitige Maßnahmen, besonders im Hinblick auf die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen, werden nicht vorgestellt. Es gibt zwar einige neuere Ansätze auf Bundes- und Landesebene wie zum Beispiel das Integrationsstaatssekretariat, LandesrätInnen für Integration in der Steiermark und Wien, oder ein Integrationskonzept in Oberösterreich mit dem Ziel (politische) Verantwortung zu übernehmen, doch reichen diese bei weitem nicht aus, um der medial vielfach verbreiteten Polarisierung und damit real verstärkten Diskriminierung Einhalt zu gebieten.

Unterschiede zwischen Bund und Ländern und zwischen den Bundesländern

Der Staatenbericht erklärt und betont die Unterschiede zwischen den Bundesländern. Aus kinderrechtlicher Sicht sind die angeblichen Vorteile dieses föderalen Systems nicht zu erkennen, denn je nach Krankheit, Behinderung, Schulinteresse,

Jugendwohlfahrtsbedürfnissen können Kinder sehr unterschiedliche Unterstützung durch die öffentliche Hand erfahren. Weiters steigt in ländlichen Gebieten der Mangel an Bildungsangeboten, Gesundheitsversorgung und Sozial- beziehungsweise Jugendwohlfahrtsdienstleistungen.

Diskriminierung von Kindern mit Behinderung

Rechte und Ansprüche von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind in allen Bundesländern durch verschiedene Gesetze, Verordnungen und vielfältige soziale Maßnahmen geregelt. Dennoch erfahren diese Kinder und Jugendlichen beispielsweise hinsichtlich (höherer) Bildung, Einstieg in die Arbeitswelt, Freizeitgestaltung oder Gesundheitsversorgung eindeutige Benachteiligungen. Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (CRPD) kritisiert die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen vor allem in folgenden zwei Punkten: Erstens ist die Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Österreich ohne ausreichende rechtliche Verankerung und (dadurch) nicht umgesetzt. Zweitens ist vor allem das Bildungssystem in Österreich noch nicht umfassend inklusiv: Es gibt nur wenige Integrationskindergärten, und im schulischen Bereich gibt es zwar einige Integrationsklassen, weiterhin aber noch Sonderschulen, in denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung exkludiert ausgebildet und dadurch stigmatisiert werden. Gleiches gilt häufig für Heime, Wohneinrichtungen und Nachmittagsbetreuungsplätze und Betreuung während der Ferienzeiten für sechs- bis 14jährige Kinder. Ganztägige Schulformen und Ganztagsbetreuungsplätze im integrativen Bereich sind kaum vorhanden. Dadurch sind Eltern gezwungen, sich für eine Sonderschule zu entscheiden, da diese oft als Ganztageseinrichtung geführt werden. Dies widerspricht dem Recht auf „Wahlfreiheit.“

Grundsätzlich steht der Besuch von institutionellen Einrichtungen allen Kindern offen, wobei neben integrativen Angeboten auch spezifische Angebote (heilpädagogische Einrichtungen) bestehen. Für Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen unter drei Jahren stehen aber kaum Tagesmütter und Krippenplätze bereit. Auch gibt es Wartezeiten bis zu drei Jahren auf einen Kindergartenplatz, mit der Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres im Jahr 2009 hat sich die Situation noch zugespitzt: So sind vom verpflichtenden Kindergartenjahr „[...] jene Kinder ausgenommen, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen beziehungsweise auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung beziehungsweise schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann [...]“. Hier besteht die Gefahr, dass Kinder mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen aufgrund fehlender Kindergartenplätze, fehlender finanzieller Ressourcen aber auch aufgrund der fehlenden Haltung und Einstellung seitens der professionell tätigen Personen und Behörden ausgeschlossen werden. Ähnlich wie im Kindergartenbereich warten Kinder oft bis zu eineinhalb Jahre auf einen Hortplatz.

Erhalten Kinder mit chronischen Erkrankungen einen Kindergarten- oder Hortplatz, müssen häufig die Eltern die medizinische Versorgung und notwendigen pflegerischen Leistungen übernehmen – sei es finanziell oder durch die Organisation von Personal. Außerdem dürfen diese Kinder häufig den Kindergarten oder den Hort nur für eine bestimmte Zeit besuchen (zum Beispiel von 8.00 bis 10.00 Uhr). Dadurch werden sie von Gruppenaktivitäten ausgeschlossen und zu Ausflügen und Exkursionen nicht mitgenommen, da entsprechendes Personal fehlt.

Diskriminierung von fremdsprachigen Kindern

Kinder mit fremder Muttersprache sind beim Zugang zum Bildungssystem massiv diskriminiert und auch bei der Förderung spezieller Begabungen benachteiligt. Die Benachteiligung beginnt im Kindergarten. Der Anspruch, dass Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen in Kindergärten so gefördert werden, dass sie mit Schuleintritt Deutsch nach einheitlichen Standards beherrschen - wie er etwa in der abgelaufenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG formuliert wurde - kann unter den derzeitigen Voraussetzungen nicht gelingen, da entsprechende vorschulische Bildungsangebote und geeignete Lehrpersonen weitestgehend fehlen. Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund werden durch den Mangel an Sprachfördermaßnahmen strukturell diskriminiert.

Exemplarisch kann das anhand der Situation in der Bundeshauptstadt veranschaulicht werden, in der jedes zweite Kind in Kindertagesheimen mehrsprachig ist:

» Für rund 8.000 fremdsprachige Eltern von Kindergartenkindern stehen bei Sprachproblemen nur zehn muttersprachliche MitarbeiterInnen zur Verfügung.

» „Mama lernt Deutsch“, ein hervorragendes Sprachlernangebot für Mütter, wird nur in 45 von 981 (!) Kindergärten angeboten, weil häufig die räumlichen Voraussetzungen dafür fehlen oder nicht geschaffen werden.

» Ein Kind mit Sprachförderbedarf erhält zusätzliche Betreuung im Ausmaß von nur einer halben Stunde pro Woche, die betreffenden SprachförderassistentInnen sind in der Regel für diese Aufgabe nicht eigens ausgebildet (weder pädagogisch, noch sprachwissenschaftlich).

» Die Betreuungsquote fremdsprachiger Kinder liegt trotz des starken Anstiegs in den letzten Jahren noch niedriger als bei Kindern mit deutscher Muttersprache. Eine Ursache könnte sein, dass in städtischen Kindergärten Kinder von erwerbstätigen Eltern vorgezogen werden. Weil zugewanderte Mütter häufiger nicht erwerbstätig sind, werden deren Kinder eher zurückgereiht. Dieses Zugangskriterium ist in einem "Bildungs-Kindergarten" nicht zu rechtfertigen.

Unter diesen Voraussetzungen können PädagogInnen die Verantwortung für das Erreichen eines bestimmten Sprachniveaus bei Schuleintritt nicht übernehmen, auch wenn Eltern sich das wünschen oder es in 15a-Vereinbarungen festgeschrieben wird. Ressourcenorientierte Maßnahmen, wie die Förderung der Muttersprachen, müssen überhaupt ganz unterbleiben - und das angesichts der Tatsache, dass jedes zweite Kind in Wien potenziell mehrsprachig ist (statt „nicht-deutschsprachig“).

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Im Durchschnitt fühlen sich 16% der Jugendlichen diskriminiert. Besonders betroffen sind Jugendliche mit Zuwanderungshintergrund. In den Bereichen Sprache, Religion, Geschlecht sowie im Fall von Behinderungen erleben sie dreimal so häufig Diskriminierung wie Einheimische.

Unbegleitete minderjährige Fremde berichten ebenfalls über Erfahrungen mit Diskriminierung und Rassismus, zum Beispiel wenn sie in der Schule von LehrerInnen anders behandelt werden oder wenn sie in eine Disco nicht eingelassen werden. Häufige Kontrollen durch die Polizei empfinden besonders unbegleitete Minderjährige aus Afrika als diskriminierend.

FORDERUNGEN

- + Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen und vor allem im Bildungssystem
- + Umfassende, also physische, soziale, kommunikative und intellektuelle Barrierefreiheit
- + Ausbildungs- und Unterstützungsprogramme zur Früherkennung und Frühförderung von Kindern mit Behinderung
- + Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung, basierend auf der UN-Konvention, in der Bundesverfassung sowie in allen relevanten Gesetzen. Das bedeutet im Bereich der institutionellen Kinderbetreuung ein gesetzlich verankertes und durchsetzbares Recht auf inklusive Bildung.
- + Die Qualität der pädagogischen Umsetzung inklusiver Bildung und das Angebot an individuellen Unterstützungsmaßnahmen muss angepasst werden (zum Beispiel personelle und materielle Ressourcen, Ganztagesbetreuung, AssistentInnen, GebärdensprachdolmetscherInnen, Ausbildung von PädagogInnen nach den Grundprinzipien der Inklusion).
- + Die Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes darf nicht länger an die Berufstätigkeit der Eltern gebunden sein.
- + Bewusstseinsbildung zur Beseitigung von Stigmatisierung und Diskriminierung von Kindern mit Behinderung
- + Sprachlernangebot „Mama lernt Deutsch“ ausbauen: Die räumlichen Voraussetzungen sollen geschaffen und das Angebot deutlich ausgeweitet und breitflächig unter der fremdsprachigen Bevölkerung beworben werden.
- + Mehr Zeit für Sprache: Um bei Schuleintritt ein einheitliches Sprachniveau sicherzustellen, braucht es eine generelle Erhöhung der Betreuungsdichte in Gruppen mit vielen fremdsprachigen Kindern. Sprachförderung im Kindergartenalter ist vor allem Beziehungsarbeit.
- + Mehr Geld für Sprache: In der abgelaufenen 15a-Vereinbarung wurden den Ländern jährlich rund fünf Millionen Euro für die sprachliche Frühförderung von Kindern im Kindergarten bezahlt. Der Anspruch, dass Kinder mit mangelnden Deutschkenntnissen in Kindergärten so gefördert werden, dass sie mit Schuleintritt Deutsch nach einheitlichen Standards beherrschen, kann mit diesem Budget nicht erfüllt werden. Zudem wurde die Sprachförderung aus der 15a-Vereinbarung, die derzeit verhandelt wird, sogar ganz herausgenommen. Ganz gleich in welcher Form, der Sprachförderung im Kindergarten muss finanziell ein deutlich höherer Stellenwert eingeräumt werden.
- + Aus- und Weiterbildung für PädagogInnen: Auf Seiten der PädagogInnen besteht ein großer Bedarf nach Weiterbildungsangeboten, auch im Rahmen der Lehrpläne der Pädagogikausbildung muss Sprachförderung einen wichtigen Stellenwert bekommen.

+ ElternbegleiterInnen: Zugewanderte Eltern haben häufig Berührungsängste gegenüber Bildungseinrichtungen, die auf mangelnde Sprachkenntnisse, wie auch auf Erfahrungen in den Herkunftsländern und mit österreichischen Institutionen zurückzuführen sind. Der Einsatz von ehrenamtlichen ElternbegleiterInnen, die eine VermittlerInnenrolle einnehmen können, wurde bereits erprobt und sollte auch in Österreich erfolgen.

+ Kriterien für die Platzvergabe überarbeiten: Weil Kinder mit zwei erwerbstätigen Elternteilen anderen Kindern vorgezogen werden, bekommen Kinder aus Zuwandererfamilien, deren Mütter viel häufiger nicht erwerbstätig sind, weniger wahrscheinlich den gewünschten Kindergartenplatz. Diese Regelung erschwert, dass diese Mütter erwerbstätig werden, benachteiligt Kinder aus bildungsfernen Schichten (da deren Mütter häufiger nicht erwerbstätig sind) und verstärkt die Konzentration von Kindern aus Zuwandererfamilien auf bestimmte "Schwerpunktkindergärten".

+ Mehrsprachigkeit ist eine Ressource: Die Deutschkenntnisse von Kindern aus fremdsprachigen Familien werden allzu oft aus einem rein defizitorientierten Blickwinkel betrachtet. Ob einem Kind „mangelnde Deutschkenntnisse“ attestiert werden, oder ob es als „mehrsprachig“ gilt, ist eine Frage des Blickwinkels. Es muss Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass bei entsprechender Förderung jedes nicht-deutschsprachige Kindergartenkind eine kompetente Mehrsprachigkeit entwickeln könnte.

PARTIZIPATION

Bundesverfassungsgesetz

Es ist zu begrüßen, dass das Recht auf Partizipation in das neue BVG Kinderrechte Eingang gefunden hat. Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch keine realen Auswirkungen des BVG Kinderrechte erkennbar, das Netzwerk Kinderrechte vermisst diesbezügliche Strategien für Monitoring und Begleitforschung seitens der Politik – siehe Kapitel I.

Die im 3. und 4. Staatenbericht angeführten Maßnahmen zum Ausbau der Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind zu begrüßen. Festzustellen ist jedoch, dass diese Maßnahmen in Österreich meist punktuell und anlassbezogen passieren und keinen institutionalisierten Rahmen vorfinden. Kinder- und Jugendpolitik ist allerdings als Querschnittsmaterie zu betrachten, die Anliegen von Kindern und Jugendlichen müssen daher in allen Politikfeldern angehört und berücksichtigt werden. Der Strukturierte Dialog, ein Konzept, das der erneuerten jugendpolitischen Strategie der EU entstammt und in Österreich erst am Beginn der Implementierung steht, ist hier sicherlich eine große Chance – vorausgesetzt, dass sich der Dialog zwischen Jugendlichen und politischen EntscheidungsträgerInnen nicht auf einen reinen Meinungsaustausch beschränkt, sondern zu konkreten Ergebnissen führt.

Wahlaltersenkung und (Demokratie-)Politische Bildung

Die Senkung des Wahlalters 2007 ist sicherlich die positivste Veränderung hinsichtlich der Partizipation von Jugendlichen und ist daher zu Recht an erster Stelle im Kapitel III des 3. und 4. Staatenberichts zu finden. Angemerkt werden muss jedoch, dass dem großen Bedarf an (Demokratie-)Politischer Bildung, wie ihn auch Jugendliche selbst immer wieder artikulieren, derzeit bei weitem nicht entsprochen wird.

Bundesjugendvertretung als gesetzliche Interessenvertretung

Die Tatsache, dass die Finanzierung der Bundesjugendvertretung (BJV) im Jahr 2008 auf neue Beine gestellt werden konnte, garantiert der BJV als gesetzlich verankerter Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche in Österreich tatsächlich eine größere Finanzierungssicherheit als zuvor. Die Finanzierung ist aber nach wie vor nicht gesetzlich verankert, sondern auf Basis einer Verordnung geregelt. Von einer vollständigen finanziellen Unabhängigkeit und langfristigen Planungssicherheit kann daher nicht gesprochen werden.

ARGE Partizipation und Demokratie-Werkstatt des Parlaments/ Demokratie-Initiative von Unterrichtministerium und Familien- und Jugendministerium

Die ARGE Partizipation, in der Länder, Bund und Bundesjugendvertretung zusammenarbeiten, hat sich in den letzten Jahren als wichtiges Vernetzungs- und Experten-Forum etabliert und konnte einen wertvollen Beitrag zum Thema Jugendbeteiligung in Österreich leisten. Ihre Empfehlungen sind jedoch nicht verbindlich. Im Zuge der Wahlaltersenkung gestartete Projekte wie die Demokratie-Werkstatt waren und sind äußerst erfolgreich und konnten eine breite Wirkung erzielen. Sie sind jedoch eher als Informations- und Bildungsangebote denn als Partizipationsmöglichkeiten zu verstehen und erreichen vor allem Jugendliche im Ausbildungskontext.

Notruf „147 Rat auf Draht“

Die Empfehlung des Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2005, den Notruf „147 Rat auf Draht“ weiterhin zu unterstützen und Strukturen sicher zu stellen, die den effizienten Betrieb dieses Dienstes gewährleisten, ist noch immer von aktueller Bedeutung. Der vom ORF als Träger eingerichtete Notruf „147 Rat auf Draht“ wird von Familien- und Jugend-, Innen-, Unterrichts- und Sozialministerium und von den Bundesländern auf Grund von einzelnen Kooperationsvereinbarungen, die jeweils nur auf ein bis maximal zwei Jahre abgeschlossen werden, in unterschiedlichem Ausmaß finanziert. Von der Telekom wird der Notruf nicht mehr mitfinanziert.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Die Schule gehört zu den wesentlichen Lebensräumen von Kindern und Jugendlichen: Jede/r dritte Jugendliche beklagt, keine Möglichkeit zu haben, im Unterricht oder bei Projekten mitzugestalten, jede/r fünfte fühlt sich von den LehrerInnen nicht ernst genommen, besonders häufig betrifft das Jugendliche mit Migrationshintergrund (41%).

KINDESWOHL

siehe dazu Kapitel V, Jugendwohlfahrt

FORDERUNGEN

- + Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen auf allen Ebenen, einschließlich auf europäischer und internationaler Ebene, schaffen
- + Stärkere Verankerung und Förderung der (Demokratie-)Politischen Bildung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich
- + (Demokratie-)Politische Bildung als eigenständiges Schulfach ab der 5. Schulstufe
- + Ausbau und Absicherung der Partizipation in der Schule, gerade auch von jüngeren SchülerInnen
- + Gesetzliche Verankerung der Finanzierung der BJV
- + Indexanpassung der Fördermittel für Kinder- und Jugendorganisationen
- + Lückenlose Einbeziehung der BJV in politische Prozesse und Entscheidungen entsprechend ihres sozialpartnerschaftlichen Status
- + Verbindlichkeit der erarbeiteten Leitlinien und Standards zur Partizipation der ARGE Partizipation (zum Beispiel auf Gemeindeebene)
- + Langfristige und ausreichende finanzielle Absicherung des Notrufs „147 Rat auf Draht“

IV. BÜRGERLICHE RECHTE UND FREIHEITEN (ART. 7, 8, 13-17, UND 37 A) UN-KRK)

Recht auf Identität

Zu den sogenannten „Babyklappen“ werden erst seit 2008 Daten erhoben: So wurden in ganz Österreich 2008 zwei, 2009 vier und 2010 sechs Neugeborene in Babyklappen abgelegt. Anonym geboren wurden bundesweit 2008 40, 2009 44 und 2010 40 Babys, wobei in insgesamt acht Fällen die Anonymität nachträglich aufgehoben wurde. Babyklappen sollen durch die anonyme Abgabe von Babys Kindesaussetzungen und Kindstötungen verhindern.

Zugang zu geeigneten Informationen

Die Empfehlungen des Ausschusses, wonach die Bemühungen zum Schutz vor schädlicher Information und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich des Internets verstärkt werden sollen, sind noch immer gültig. 73% aller österreichischen Haushalte waren 2010 mit einem Internetzugang ausgestattet. Je mehr Kinder in einem Haushalt leben, umso höher ist der Anteil. Online-Communities und soziale Netzwerke wie Facebook oder MySpace sind fixer Bestandteil des Alltags. Jugendliche nutzen diese Plattformen, um mit Freunden praktisch rund um die Uhr in Kontakt zu sein. Dabei machen sie oft vertrauliche Informationen und Privates einem großen Personenkreis zugänglich. Das kann durchaus problematisch werden, wie Fälle von Cyber-Mobbing oder auch Cyber-Grooming verdeutlichen. Das Anbahnen sexueller Kontakte mit Kindern und Jugendlichen, das sogenannte „Grooming“, steht bisher nicht unter Strafe, ein Gesetzesentwurf liegt aber bereits im Parlament.

Im Rahmen einer Studie gaben immerhin 22% der befragten Jugendlichen an, dass in der Schule noch nie über Gefahren und Risiken bei der Internetnutzung gesprochen wurde. Im Umgang mit Medien zeigen sich bei Eltern oder LehrerInnen vor allem Unwissenheit in Bezug auf die technischen Möglichkeiten und auf die Auswirkungen und rechtlichen Konsequenzen bei Missbrauch bei den Jugendlichen. Weiters gehen Fälle von Cyber-Mobbing oder Happy-Slapping fast immer einher mit Mobbing und Gewalt im sozialen und schulischen Umfeld.

Medien von Kindern und für Kinder

Es gibt keine eigens von Kindern für Kinder gestaltete regelmäßig bundesweit erscheinende Zeitung, keinen Radio- und TV-Sender. Zwar gibt es einzelne Beilagen oder Kinderseiten von Printmedien, jedoch werden diese Medien zumeist von Erwachsenen gestaltet.

Schutz der Privatsphäre

Auch die Kritik des Ausschusses betreffend mehr Akzeptanz des Rechtes auf Privatsphäre im Alltag durch Eltern und sonstige Bezugspersonen, wie zum Beispiel bei der persönlichen Korrespondenz, wird vom Netzwerk Kinderrechte geteilt. Ein wesentlicher Aspekt des Schutzes der Privatsphäre von Kindern besteht in der Achtung ihres Briefgeheimnisses. Ein Großteil der schriftlichen Kommunikation zwischen Kindern und Jugendlichen passiert aber nicht mehr über kuvertierte Briefe, sondern auf elektronischem Wege per Mobiltelefon als SMS oder im Internet über E-Mail und in sozialen Netzwerken. Laut einer Studie der Europäischen Kommission 2011 nutzen 47% der österreichischen Kinder und Jugendlichen von neun bis 16 Jahren soziale Netzwerke im Internet. Von den neun bis 12-Jährigen gibt ein Viertel an, sein Profil öffentlich zugänglich zu machen, 10% geben darin ihre Adresse und Telefonnummer an, 29% die von ihnen besuchte Schule. Hierbei wäre auch zu berücksichtigen, dass Bild- und Videomaterial auch von Kindern öffentlich gemacht wird, die selber kein Profil haben. Die Nutzungsrechte werden in der Regel zur Gänze an die BetreiberInnen der Plattformen übergeben, und es besteht kein Anspruch auf Datenlöschung. Fälle eklatanter Verletzungen der Privatsphäre im Bereich des Internets und mittels Mobiltelefonie sind Demütigungen, Beleidigungen sowie Mobbingattacken unter Jugendlichen oder auch zwischen Erwachsenen und Jugendlichen.

Im aktuellen Staatenbericht werden die Schutzmaßnahmen in einem viel beachteten Kriminalfall gegenüber den Medien als exemplarische Bemühungen für den Schutz der Privatsphäre beschrieben. Die in dem Verfahren getroffenen Maßnahmen sind zu begrüßen und stellen eine Weiterentwicklung im Vergleich zu der Handhabung vorausgehender Fälle dar. Staatliche Maßnahmen haben aber viel umfangreicher zu sein und müssen auch abseits sensationisierender Anlässe Wirkung zeigen. Die Fälle von gravierenden Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre in der öffentlichen Berichterstattung durch JournalistInnen in Fernsehen, Hörfunk, elektronischen und Printmedien nehmen zu. Insbesondere Kinder und Jugendliche als Opfer physischer, sexueller aber auch psychischer Gewalt bedürfen eines besonderen Schutzes, der auch die öffentliche Darstellung ihres Schicksals in den Medien umfassen muss. Die aufgezeigte Entwicklung ist darüber hinaus auch bei medialen Berichten über familiäre Krisensituationen, etwa im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung der Eltern oder Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu beobachten. Durch die Bekanntgabe von Daten (vollständig oder auch verkürzt), wie etwa Namen, beispielsweise des Täters/der Täterin oder des Ortes des Geschehens oder durch das Abbilden von Fotos wird zunehmend die Privatsphäre der betroffenen Kinder ignoriert.

FORDERUNGEN

- + Die vertraulichen Hilfsangebote für werdende Mütter sind zu verstärken, um so das Risiko von Kindsaussetzungen, von Abgaben von Kindern in Babyklappen und von anonymer Geburt zu mindern.
- + Einführung eines eigenen Strafrechtstatbestands für „Grooming“
- + Verstärkte Gewaltprävention in Verbindung mit Medienerziehung im Bereich der Bildungseinrichtungen (Kinder haben ein Recht auf Privatsphäre, sie haben aber auch ein Recht zu entscheiden, wo sie auf ihre Privatsphäre verzichten wollen, ein Recht auf informative Selbstbestimmung.)
- + Bewusstseinsarbeit zu Neuen Medien mit Eltern, PädagogInnen und anderen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben
- + Förderung von nichtkommerziellen Medien, die den Informations- und Bildungsauftrag umsetzen und gewährleisten, dass Kinder sich an der Produktion in wirkungsvoller Weise beteiligen können beziehungsweise dass ihnen eigene Formate eingeräumt werden, bei deren Produktion sie unterstützt werden
- + Kindgerechte Aufbereitung von Informationen in allen Medien
- + Konzepte für einen wirksamen Datenschutz und Sensibilisierungskampagnen, die nicht nur die Wahrung des klassischen Briefgeheimnisses betreffen, sondern auch die Kommunikationsgewohnheiten der heutigen Kinder und Jugendlichen ausreichend berücksichtigen
- + Verbesserte mediengesetzliche Regelungen verbunden mit wirkungsvollen Sanktionen (keine Angaben und Abbildungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen, des Täters/der Täterin oder des Ortes, sofern auf Grund dieser Angaben oder in Kombination dieser Angaben ein Rückschluss auf das konkrete Kind möglich ist)
- + Maßnahmen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Medien (etwa spezielle Fortbildungen für JournalistInnen, Medienrat ...)

V. FAMILIENGEFÜGE UND ALTERNATIVE FÜRSORGE (ART. 5, 18 ABS. 1, 18 ABS. 2, 9, 10, 27 ABS. 4, 20, 21, 11, 19, 39, UND 25 UN-KRK)

JUGENDWOHLFAHRT

Familienzusammenführung

Da in den letzten Jahren die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz beziehungsweise Konventionsstatus deutlich gestiegen ist, hat auch die Thematik der Familienzusammenführung in Österreich an Bedeutung gewonnen. Problematisch ist, dass Jugendliche mit subsidiärem Schutz dieses Recht erst nach der ersten Verlängerung, also nach einem Jahr, in Anspruch nehmen können. Schwierig ist es weiters für die Jugendlichen, die Finanzierung für die Familienzusammenführung aufzubringen. Teilweise werden von den Behörden DNA-Tests der Familienmitglieder gefordert und auch Altersgutachten der Geschwister. Die Kosten für DNA-Tests werden in Oberösterreich (Linz) von der Jugendwohlfahrt vorgestreckt, in anderen Bundesländern ist das nicht der Fall. Zudem müssen die finanziellen Mittel für Flugtickets aufgebracht werden.

Teilweise entsteht für die Jugendlichen so nach der Ankunft der Familie eine schwierige Situation. Sie müssen die Verantwortung für das Fortkommen der gesamten Familie übernehmen. Es besteht die Gefahr, dass schulische und berufliche Ausbildungen abgebrochen werden, um einer Berufstätigkeit nachzugehen. Zudem verlieren die Jugendlichen sehr rasch die Unterstützung durch das Jugendamt, da die Obsorge an die Eltern zurückgeht. Die Jugendlichen müssen in der Folge in der Regel die Unterbringungseinrichtung verlassen, teilweise werden sie in weit abgelegene Flüchtlingspensionen transferiert.

Fremdunterbringung

Der Ausschuss empfiehlt in seinen „Abschließenden Bemerkungen“, dass die Gesetze (Jugendwohlfahrtsgesetz) und Regelungen für Betreuungsangebote zu harmonisieren und Minimumstandards in Übereinstimmung mit der KRK auf Länder- und Bezirksebene einzuführen sind. Darüber hinaus wird empfohlen, dass der Bund ein systematisches Monitoring und Evaluation der Qualität, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit dieser Angebote durchführt. Der 3. und 4. Staatenbericht geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass zur Harmonisierung der Vollziehungsaufgaben und Abstimmung künftiger Politiken diverse fachlich zuständige Informations- und Austauschgremien ausreichend seien und dass die Konkurrenzsituation unter den Ländern sogar für die Lebensbedingungen von Kindern günstig sei.

Aus Sicht des Netzwerks Kinderrechte konnte keine Empfehlung der „Abschließenden Bemerkungen“ verwirklicht werden, und es kann auch die Ansicht des Ministeriums im Staatenbericht nicht geteilt werden: Aufgrund einiger trauriger Anlafsfälle grober Vernachlässigungen, bei denen Kinder sogar zu Tode gekommen sind, geriet die österreichische Jugendwohlfahrt ins Licht der Öffentlichkeit. Deshalb wurden im Frühjahr 2008 vom zuständigen Gesundheits-, Familien- und Jugendministerium drei (ExpertInnen-)Arbeitsgruppen ins Leben gerufen, die Reformvorschläge zum Bundes-Jugendwohlfahrtsgesetz 1989 erarbeiten sollten. Mittlerweile gibt es drei Entwürfe zum Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (BKJHG). Die anfänglich enthaltenen Errungenschaften (durchgehendes Vieraugenprinzip, Jugendwohlfahrtsmaßnahmen für junge Erwachsene) wurden in den Folgeentwürfen wieder abgeschwächt. Bei der Überarbeitung der Entwürfe wurden offensichtlich finanzielle Überlegungen über das Kindeswohl gestellt, und das Gesetzesvorhaben wartet bis heute auf seine Umsetzung. Es gibt daher weder eine gesetzliche Vereinheitlichung, noch sind Versuche, an der Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis zu arbeiten, bekannt.

Die im Staatenbericht angeführten Kontrollmechanismen, um Diskriminierungen zu vermeiden, sind unzureichend. Laut Jugendwohlfahrtsbericht 2010 gab es beispielsweise im Land Niederösterreich nur eine über die Volljährigkeit verlängerte Maßnahme, im Vergleich dazu 402 Fälle in der Steiermark – siehe auch Kapitel II, Altersgrenzen in der Jugendwohlfahrt. Die positiven Effekte der „Konkurrenzsituation“ zwischen den Ländern können aus der Sicht des Netzwerks Kinderrechte nicht bestätigt werden. Aufgrund der nach wie vor fehlenden bundesweiten Betreuungsstandards gibt es weiterhin große Qualitätsunterschiede in den Maßnahmen der Jugendwohlfahrt.

Auch eine einheitliche adäquate Statistik kann bis heute nicht zur Qualitätskontrolle der Betreuungsangebote herangezogen werden. Der oben zitierte Jugendwohlfahrtsbericht 2010 ist im Vergleich zu den vor 1999 bestehenden Statistiken der Jugendwohlfahrt extrem verkürzt und zudem teilweise nicht aussagekräftig. So divergieren beispielsweise die Zahlen des Ministeriums mit denjenigen, die von den einzelnen Bundesländern selbst erhoben werden (Das Ministerium geht 2005 von 10.043 Fällen im Fremdunterbringungsbereich aus, addiert man jedoch die Fallzahlen der Länder kommt man auf 10.462.). Die Zahlen der Bundesländer sind durchwegs wesentlich höher und leider nicht miteinander vergleichbar, da einheitliche Kriterien der Datenerfassung fehlen. Bundesweites Monitoring und regelmäßige Evaluierung wurden nicht durchgeführt und wären auch aufgrund der unzureichenden Statistik nur eingeschränkt zuverlässig.

Das BVG über die Rechte des Kindes beinhaltet zwar den Anspruch von Kindern, die nicht in ihren familiären Umfeld aufwachsen können, auf den besonderen Schutz des Staates (Art 2 Abs 2 leg cit), doch wie weit dies berücksichtigt wird und damit einen Einfluss auf die Lebenssituationen der fremduntergebrachten Minderjährigen haben wird, bleibt abzuwarten. Das Kinderrecht auf Qualitätsstandards in der Betreuung und Unterbringung Minderjähriger (Art 3 Abs 3 KRK) wurde nicht in die Verfassung aufgenommen und wird immer wieder unterwandert.

Prävention und Zuständigkeit

Wenig Platz gab es in den letzten Jahren für Prävention als einer der Hauptaufgaben der Jugendwohlfahrt. Erheblich unzureichende Ressourcen (mangelnde Zeit und ein hoher Arbeitsumfang für zuwenig Personal) erschweren die Möglichkeiten der Jugendwohlfahrt, ihrer Funktion als zentrale staatliche Einrichtung zur Sicherung des

Kindeswohls angemessen nachzukommen. Nicht nur, dass in diesem Bereich wenig investiert wird, werden ganz im Gegenteil innovative und weitsichtige Leistungen gestrichen. So streicht die Steiermark zur Gänze die Leistung der niederschweligen und häufig und gerne angenommenen „Sozial- und Lernbetreuung.“ Kritik gibt es immer wieder auch an der Tätigkeit der vom Gericht beauftragten Sachverständigen: manipulierende Fragestellungen und freie, oft eigenwillige Interpretationen der Aussagen von Kindern, Verletzung des Grundrechts auf Parteiengehör, Verschiebung der Verantwortung der Entscheidungsfindung auf Sachverständige. Bei der Besuchsbegleitung gibt es vor allem Beschwerden über unzureichend ausgebildetes Personal und starre Modelle, die wenig auf die individuelle Vorgeschichte und speziellen Bedürfnisse der Kinder eingehen. Das Jugendwohlfahrtsgesetz sieht außerdem die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt für alle Kinder mit Aufenthalt in Österreich unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit vor, das heißt Leistungen der Jugendwohlfahrt müssen ohne jegliche Diskriminierung auch Kindern nach Flucht, nach Migration, als Opfer von Ausbeutung/Kinderhandel gewährleistet werden.

FORDERUNGEN

- + Finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Familienzusammenführungen
- + Möglichkeit der Übernahme der Verantwortung für das Kindeswohl durch die zuständigen Jugendämter auch nach der Ankunft der Familienangehörigen
- + Neue gesetzliche Rahmenbedingungen in der Jugendwohlfahrt, die sich am Kindeswohl orientieren und nicht am Föderalismus oder budgetären Überlegungen
- + Ausreichende finanzielle Ausstattung der Jugendwohlfahrt
- + Einbindung von Kindern und Jugendlichen sowie ExpertInnen bei der Gesetzesnovellierung
- + Österreichweite Qualitätsstandards für die Betreuung
- + Bundeseinheitliche Statistik
- + Qualitätsgesicherte Kindereinrichtungen und ihre laufende Kontrolle
- + Sicherstellung von Präventionsmaßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen (Bund, Land, Gemeinde)
- + Kinder müssen an den sie existentiell betreffenden Entscheidungen beteiligt werden, in dafür geeignetem Rahmen und in entschleunigten Verfahren. Sie haben Anspruch auf eine umfassende Kindeswohlprüfung und Abklärung ihrer Perspektiven, unabhängig von Herkunft und Staatsangehörigkeit, und insbesondere im Fall drohender fremdenrechtlicher (Zwangs-)Maßnahmen (wie zum Beispiel Abschiebungen).
- + Kinder dürfen nicht interpretiert werden. Ihre „Stimme“ ist zu hören, durch persönliche Anwesenheit, Begleitung/Verstärkung oder mit Hilfe eines Kinderbeistandes bei Gericht.

+ Gewährleistung von Mediation für eine bestmögliche Lösung mit Eltern und dem Kind/den Kindern und/oder dem Beistand. Dies gilt auch für Fremdunterbringungen unter Einbeziehung der Eltern und der Jugendwohlfahrtsverantwortlichen.

+ Ausbau von Vernetzungsmöglichkeiten (Vermeidung von Parallelstrukturen und Informationsverlust)

+ Berufsgesetz für SozialarbeiterInnen

+ Kennenlernen der Lebenswelten von Betroffenen im Zusammenhang mit Ausbildungen zum RichterInnenamt, RechtsanwältIn, Betreuungspersonen etc. verbunden mit verpflichtenden regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen

GEWALT

Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder, Körperliche Züchtigung

Züchtigung, also die Bestrafung unter Anwendung körperlicher Gewalt, ist in Österreich seit 1989 verboten. Österreich ist somit der vierte Staat weltweit nach Schweden, Finnland und Norwegen, der gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert hat. Der Einstellungswandel zu Gewalt in der Erziehung vollzieht sich dazu in Österreich nur langsam. Meinungen wie: „Eine Ohrfeige hat noch keinem Kind geschadet“, „Die Kinder betteln drum“, „Die Kinder vergessen das eh schnell“, usw. sind noch immer häufig zu hören. Gewalt gegen Kinder ist und bleibt eines der Hauptprobleme in Bezug auf die Einhaltung der Kinderrechte in Österreich. Eine Gewaltverbotsnorm für sich alleine schafft noch keinen gewaltfreien Lebensraum für Kinder, Gesetze wirken zwar in gewisser Weise erzieherisch, gerade im geschützten innerfamiliären Bereich und gerade in Bezug auf Kinder sind die Bestimmungen gerichtlich kaum durchsetzbar.

Es braucht zusätzlich breit angelegte Bewusstseinsbildungskampagnen. Eine unter anderem vom Familien- und Jugendministerium in Auftrag gegebene Studie aus dem Jahr 2009 zeigt im Ländervergleich mit Schweden und Deutschland deutlich, dass in Österreich hier wenig getan wurde. Während durch breit angelegte landesweite Aufklärungsmaßnahmen fast 90% der befragten SchwedInnen angeben, von dem seit 1979 geltenden Körperstrafenverbot gehört zu haben, liegt Österreich mit Deutschland, welches das Gesetz wesentlich später eingeführt, aber wesentlich mehr Bewusstseinsbildung betrieben hat, mit cirka 30% deutlich abgeschlagen gleich auf. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei einem Vergleich der vorkommenden Erziehungsmittel: 68% der österreichischen Eltern wenden Ohrfeigen als Erziehungsmittel an, aber nur 18% der schwedischen Eltern.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine regionale Studie aus dem Jahre 2010: Lediglich 45,4% der Befragten halten die Aussage „A g'sunde Watschn hat noch keinem Kind geschadet“ für völlig falsch und lehnen somit Ohrfeigen als Erziehungsmittel ab. Die Anwendung körperlicher Strafen als Erziehungsmittel ist nicht nur die Folge von mangelnder Aufklärungsarbeit. Gerade Eltern, die mit prekären sozialen Lebensbedingungen zurechtkommen müssen, aber nicht nur diese, sind mit der Erziehungsarbeit überfordert. Lediglich ein Viertel der Eltern gibt in einer österreichweiten Studie des Katholischen Familienverbandes Österreichs im Jahr 2010 an, überhaupt keine Erfahrungen mit Überforderung in der Erziehungsarbeit gemacht zu haben.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Immerhin jede/r fünfte Jugendliche berichtet davon, Gewalt in der Familie persönlich erlebt zu haben, jede/r zweite erlebt Gewalt unter Gleichaltrigen. Unter Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Jugendlichen aus armen Familien sowie Jugendlichen, deren Eltern einen niedrigen Bildungsgrad haben, wird Gewalt deutlich häufiger erfahren. Jugendlichen, die selbst Gewalt erleben, ist das Gewaltverbot häufiger unbekannt. Jugendliche mit Migrationshintergrund nehmen Hotlines und Unterstützungsinstitutionen nicht im Ausmaß der Gewalterfahrung in Anspruch.

Seelische Gewalt ist von Außenstehenden noch schwerer zu erkennen als körperliche Misshandlung und ist die häufigste Form der Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Dazu ein paar Beispiele: „Du bist zu blöd für alles“, „Wenn ich das gewusst hätte, hätte ich keine Kinder gewollt“, „Wenn du nicht brav bist, kommt der böse Mann“, „Entweder du tust das jetzt sofort, oder es gibt Schläge“, etc.

Auch bei sexueller Gewalt kann das tatsächliche Ausmaß nicht verlässlich angegeben werden. Hauptursache für die hohe Dunkelziffer ist der Geheimhaltungsdruck (das Schweigegebot), der auf den Opfern lastet und bei so vielen zu Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit führt. Die vom Täter/von der Täterin geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Das „Nicht-darüber-reden-Können“ (und -Dürfen) ist vor allem bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie ein zentrales Merkmal. In den vergangenen zwei Jahren sind in einer medial getragenen Welle eine Reihe von Missbrauchsfällen in der Katholischen Kirche und in staatlichen Heimen aus den vergangenen 50 Jahren publik gemacht worden.

FORDERUNGEN

- + Etablierung eines umfassenden psychosozialen Netzwerkes (Kindergarten, Schule, Jugendwohlfahrt, Polizei, Gerichte, Gesundheitssystem, etc.) für Kinder und Eltern - von der Geburt des Kindes an bis ins junge Erwachsenenalter
- + Ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen und organisatorische Rahmenbedingungen für niederschwellige Hilfs- und Unterstützungsangebote
- + Stärkung der Akzeptanz der sozialen Arbeit
- + Umfassende präventive Maßnahmen, wie zum Beispiel Elternbildungsmaßnahmen zu gewaltfreier Erziehung

FAMILIENPOLITIK

Die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung im Bereich Familienpolitik, die im 3. und 4. Staatenbericht auch an mehreren Stellen erwähnt werden, sind prinzipiell positiv zu bewerten, es fehlt jedoch die letzte Konsequenz, diese Maßnahmen breit und flächendeckend durchzusetzen. Die Leistungen des Staates an Familien bestehen zu einem großen Teil aus direkten Geldleistungen. Die soziale Barriere ist dabei aber durch Sachleistungen wie Förderung der Einrichtungen und von unentgeltlichen Angeboten eher zu durchbrechen als durch Geldleistungen an die Familien. Einige Maßnahmen des Gesetzgebers sind durchaus zu kritisieren, weil sie durch ihre Zielrichtung den erwünschten Abbau von sozialen Barrieren nicht begünstigen. Als Beispiel sei die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten genannt, die fast ausschließlich Familien aus dem mittleren und oberen Einkommensdrittel entlasten und somit die sozialen Unterschiede noch verschärfen, statt sie zu verkleinern.

Familienrecht

Eine umfassende Familienrechtsreform ist längst überfällig, die einerseits die gemeinsame Verantwortung beider Elternteile für das Kindeswohl festschreibt und andererseits unverheiratete Eltern mit verheirateten gleichstellt. Die politischen Debatten rund um das Thema „Gemeinsame Obsorge“ und deren Implementierung in das österreichische Rechtssystem sind Stückwerk und werden kaum aus Perspektive der Kinder und deren Rechten diskutiert.

Kinderbeistand

Das im Staatenbericht erwähnte Modell der „Kinderbeistände im Pflegschaftsverfahren“ ist ebenfalls eine positive Maßnahme zur Umsetzung der KRK. Seit 1. Juli 2010 läuft der Kinderbeistand im Regelbetrieb. Jährlich gibt es in Österreich rund 15.000 minderjährige Scheidungskinder, derzeit aber nur 106 ausgebildete Kinderbeistände in ganz Österreich. Bislang wurden Kinderbeistände nur 150 Mal eingesetzt, notwendig wäre es laut Einschätzung des Ministeriums aber in 600 Fällen jährlich.

FORDERUNGEN

- + Gleichberechtigter Zugang zu Bildung, pädagogischen Angeboten und Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, um sozialen Selektionsmechanismen entgegenzuwirken
- + Niederschwellige Angebote für Familien mit niedrigem Einkommen und mit Migrationshintergrund zum Beispiel in Form von Familienzentren mit rechtlicher Beratung, Gesundheitsangeboten, Sprachförderung etc.
- + Dringend notwendige Familienrechtsreform mit Orientierung an der KRK
- + Weiterer Ausbau des Modells „Kinderbeistand“ und begleitende Maßnahmen im Bereich der RichterInnen

VI. GRUNDLEGENDE GESUNDHEIT UND WOHLFAHRT (ART. 6 ABS. 2, 23, 24, 26, 18 ABS. 3, 27 ABS. 1, 27 ABS. 2 UND 27 ABS. 3 UN-KRK)

Die Risikofaktoren für Gesundheit und Entwicklung sowie die modernen Krankheiten von Kindern und Jugendlichen haben sich in den letzten Jahrzehnten fundamental verändert. Waren es früher die klassischen Infektions- und Mangelkrankungen, welche die Gesundheit und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen hauptsächlich bedroht haben, so sind heute an deren Stelle Lebensstilerkrankungen, chronische Entwicklungsstörungen und psychosoziale Regulations- und Integrationsstörungen getreten. Nach wie vor besteht auch eine deutliche gesundheitliche Benachteiligung auf Grund regionaler und sozialer Faktoren. Betroffen sind besonders Kinder, die in Armut aufwachsen, ein bildungsfernes soziales Umfeld haben, in entlegenen ländlichen Gebieten oder in städtischen Ballungszentren leben sowie Kinder aus Migrantenfamilien.

BVG Kinderrechte

Wie in Kapitel I bereits ausgeführt, wurde das Recht auf Gesundheit und angemessenen Lebensstandard nicht ins neue BVG Kinderrechte aufgenommen.

Datenlage zur Kinder- und Jugendgesundheit

Es existiert in Österreich kein breites, systematisch-epidemiologisches Erhebungsinstrument oder Monitoring von Kinder- und Jugendgesundheitsdaten. Die derzeitigen Datenquellen repräsentieren nur wenige und eng umschriebene Teile des Feldes. Das Gesundheitsministerium hat diesen Mangel wahrgenommen und die Entwicklung eines angemessenen Daten-Panels in Auftrag gegeben, die Umsetzung ist zu beobachten.

Gesundheitsförderung und Prävention

Österreich wendet etwa 2% seiner Gesundheitsausgaben für Gesundheitsförderung und Prävention auf. Dies ist im europäischen Vergleich ein sehr niedriger Wert. Demgegenüber steht die Tatsache, dass Österreichs Kinder und Jugendliche in den Bereichen „Gesundheit“ und „Risikoverhalten“ ausnehmend schlechte Werte aufweisen (OECD Report „Doing Better for Children“, 2009; UNICEF Child Well-Being Report, 2007; WHO Report „Health Behavior in School-aged Children“, 2005/2006): So zeigen Österreichs 15-jährige Jugendliche mit 27% die höchste Raucher-Rate und mit 25% die höchste Gewalterfahrungsrage im europäischen Vergleich. 19% der Burschen und 9% der Mädchen leiden an Übergewicht, und auch bei Essstörungen, Alkoholkonsum und Selbsttötung sind die Werte überdurchschnittlich („Let’s talk kids“, Health Policy Monitor 2010).

Reproduktionsmedizin

In Österreich gibt es keine gesetzliche Beschränkung der Zahl von transferierten Embryonen oder bei der Befruchtung nach Hormonstimulation im Rahmen der Reproduktionsmedizin. Es sind daher die Mehrlingsschwangerschaften und damit die Anzahl der frühgeborenen Kinder (zuletzt 11,1%) stark gestiegen. Dies hat enorme schädliche Folgen für die Gesundheit und Entwicklung der betroffenen Kinder (deutlich mehr Behinderungen, Fehlbildungen, Entwicklungsstörungen, etc.). Die Kaiserschnitttrate liegt österreichweit bei hohen 30%.

Stillen

In Österreich gibt es eine sehr hohe Anfangsstillrate mit 93%, mit sechs Monaten werden aber nur mehr 55% der Kinder gestillt und mit einem Jahr sind es lediglich 16%. In den skandinavischen Ländern liegt die Stillrate mit sechs Monaten bei 80%.

Frühe Hilfen

Etwa 5-10% aller Kinder in Österreich leben in belasteten Verhältnissen: Gewalt, Alkohol, Armut, psychische Probleme der Eltern, Überforderung mit dem Kind, etc. Diese Kinder werden selten aktiv ins Gesundheitssystem gebracht oder von diesem erreicht („Präventionsdilemma“). Die Folgen davon sind laut Mannheimer Longitudinalstudie 10x so hohe Suchtraten, 3x so viele Störungen des Sozialverhaltens und doppelt so viel Depression mit 19 Jahren. Das betrifft in Österreich circa 20.000 bis 40.000 Kinder unter vier Jahren.

Gesundheitsförderung in Kindergarten, Schule und in der Jugendarbeit im Gemeindefsetting

Kinder verbringen einen großen Teil ihrer aktiven Lebenszeit in Kindergarten und Schule, welche ideale Orte auch für den Erwerb von Gesundheits- und Lebenskompetenzen sind. Die Peer-Group hat großen Lerneffekt auf Einzelne. Um diese Altersgruppe mit Verhaltensprävention oder -modifikation zu erreichen, muss man sie in ihrem Lebensraum aufsuchen.

Berufsübergreifende, interdisziplinäre Netzwerkarbeit

Derzeit werden in Österreich Versorgungsleistungen im Wesentlichen nur dann finanziert, wenn das Kind anwesend ist. Ein interdisziplinäres Teamwork ist nur innerhalb von Spitals- oder Ambulatoriumsstrukturen möglich, wäre aber auch in allen anderen Feldern wie dem niedergelassenen Bereich, der Schule, der Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt etc. wünschenswert.

Diagnostisch-therapeutisches Angebot

Die allgemeine pädiatrische Versorgung funktioniert in Österreich auf einem hohen Niveau. Lediglich die ambulante Versorgung an Wochenenden und in der Nacht ist mangelhaft ausgebaut. Anders verhält es sich hingegen bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen, bei solchen mit stationärem oder ambulantem Rehabilitationsbedarf, mit psychosomatischen oder psychiatrischen Krankheitsbildern oder bei Problemen im Bereich der Entwicklungs- und Sozialpädiatrie. Bis dato gibt es keine systematische Erfassung von objektivem Bedarf und angemessener Versorgung.

Auf Grund aktueller Zahlen ist bekannt, dass es eine zum Teil erhebliche Unterversorgung im Bereich der therapeutischen Angebote von Physio-, Ergo- und Psychotherapie sowie Logopädie und der medizinischen Angebote von Kinder- und Jugendpsychiatrie und Sozialpädiatrie gibt. In einigen Bundesländern gibt es überhaupt keine kostenfrei zugänglichen Krankenkassenvertragsstellen mit den oben genannten Professionen. Die kostenfreien Angebote über sogenannte „Pool-Lösungen“ oder Spezialambulatorien sind nicht bedarfsdeckend (Ausnahme Vorarlberg) und haben lange Wartezeiten oder häufig Aufnahmesperren. Aktuell hat der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger eine „Erhebung der medizinisch-therapeutischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen“ in Auftrag gegeben. Die Wiener Gebietskrankenkasse führt eine „Erhebung der Wartesituation bei Kindertherapien“ durch. Ergebnisse liegen noch keine vor.

Für Kinder mit höherfrequentem Therapie- (zum Beispiel Intensivtherapiephasen mit spezifischer Indikation) und/oder vermehrt heilpädagogischem Betreuungsbedarf (wie etwa bei Autismus, ADHS oder anderem) gibt es nur sehr wenig öffentlich finanziertes Angebot. Werden solche Möglichkeiten aber nicht über qualitätsgesicherte und gesetzlich geregelte pädagogische oder Gesundheitsberufe als Sachleistung zur Verfügung gestellt, besteht die Gefahr eines Abwanderns in nicht qualitätsgesicherte paramedizinische Billigangebote.

Rehabilitation

Österreichweit gibt es 65 Reha-Einrichtungen für Erwachsene, aber keine einzige für Kinder. Kinder- und Jugendlichen-Rehabilitation kommt nur als „Zusatzindikation“ an drei dieser Stellen vor. Es braucht österreichweit derzeit etwa 380 primäre Reha-Betten/-Plätze für Kinder und Jugendliche. Diese sollen sinnvoll verteilt überwiegend auf drei regional gut positionierte Zentren - für manche Indikationen auch dezentral - angeboten werden.

Hilfs- und Heilmittel, Arzneimittel

Die Hilfs- und Heilmittelversorgung für Kinder und Jugendliche mit motorischen Beeinträchtigungen ist mit hohem logistischen Aufwand (das heißt, dem Besuch oft vieler Stellen), dadurch häufig monatelangen Verzögerungen und mit hohen Selbsthalten verbunden. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf qualitätsgesicherte Medikation. Derzeit sind etwa 60% der in diesem Alter verwendeten Medikamente nicht ausreichend für Kinder und Jugendliche getestet und wissenschaftlich untersucht.

Qualitätssicherung

Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen braucht viel spezifisches entwicklungsbezogenes Wissen und besondere Eignung sowie Ausbildung für die altersadäquate Umsetzung therapeutischer Inhalte, systemisches Denken und Kompetenz zur Elternarbeit. In Österreich gibt es mit Ausnahme des Facharztes/der Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde und des Facharztes/der Fachärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie keine zertifizierten Qualifikationen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Gesundheitswesen. Als spezifische Qualifizierung im Rahmen seiner besonderen Verwendung ist noch das SchulärztlInnendiplom zu nennen.

Stärkung und Unterstützung der Elternschaft

Eltern haben eine Schlüsselposition bei der Entwicklung von Gesundheit und Lebensstil ihrer Kinder. Sie sind der früheste und lebenslang prägendste Einfluss auf die nächste Generation. Behandlungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche haben jedoch unter den derzeit gültigen gesetzlichen Bedingungen in Österreich formal zu wenig Möglichkeit, intensiver mit Eltern zu arbeiten.

Ressortübergreifende Gesundheitspolitik

Kinder- und Jugendgesundheit ist eine explizite Querschnittsmaterie, welche die willkürlichen Ressortgrenzen zwischen Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen ständig überschreitet. Aber auch aus dem Familien-, Wirtschafts-, Umwelt- oder Sportressort können wertvolle Beiträge zur lebensraumorientierten Gesundheit von Kindern und Jugendlichen kommen.

FORDERUNGEN

- + Aufnahme des Rechts auf Gesundheit und angemessenen Lebensstandard in das BVG Kinderrechte
- + Regelmäßige, repräsentative, systematisch-epidemiologische Erhebung sowie Berichtslegung von Kinder- und Jugendgesundheitsdaten
- + Deutliche Anhebung der finanziellen Aufwendungen für Gesundheitsförderung und Prävention bei Kindern und Jugendlichen
- + Strategische Bündelung und leichtere Umsetzung von Gesundheitsförderungsprojekten
- + Zeitgemäße Adaptierung und Valorisierung des Vorsorgeinstruments Mutter-Kind-Pass
- + Beschränkung der Anzahl künstlich befruchteter Eizellen zur Einnistung (Nidation)
- + Verpflichtende Beratung und Information der zukünftigen Eltern in der Reproduktionsmedizin („Kindeswohlprüfung“)
- + Verpflichtende quantitative und qualitative Dokumentation aller künstlichen Befruchtungen mit Erfassung des Schwangerschafts- und Geburtsverlaufs sowie der Entwicklung der Kinder („Out-come-Register“)
- + Senkung der Sectio-Rate auf das Niveau der dringenden mütterlichen oder kindlichen Indikationen
- + Postpartale Stillberatung durch fachkompetente Personen
- + Etablierung eines ExpertInnenkomitees und eines „sozialen Frühwarn- und Hilfesystem“ („early intervention“). Zu bemerken ist, dass die hierorts bekannte „Frühförderung“ (ein pädagogisches Förderkonzept für Kinder mit Entwicklungsstörungen) inhaltlich nicht mit „Frühen Hilfen“ gleichzusetzen ist.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Im Durchschnitt fühlen sich 7% der Jugendlichen nicht oder eher nicht gesund, jede/r zehnte Jugendliche hat das Gefühl, dass in seiner/ihrer Familie nicht auf die Gesundheit geachtet wird. Bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Jugendlichen aus armen Familien sind die Anteile doppelt bis dreimal so hoch. 60% der Jugendlichen sind mindestens einmal am Tag von RaucherInnen umgeben. Jede/r fünfte Jugendliche gibt an, dass seine/ihre Eltern sich manchmal Sorgen über die Bezahlung von Behandlungen machen.

- + Übernahme von Modellprojekten wie zum Beispiel SAFE-Elternkursen in ein flächendeckendes Regelangebot
- + Kindergarten und Schule sollen per se gesundheitsfördernde Lebensräume sein (Bewegung, Ernährung, psychosoziale Gesundheit) und in Ausstattung und Personal dieser Anforderung auf hohem Niveau entsprechen sowie Gesundheitskompetenz vermitteln.
- + Ausbildung der PädagogInnen in Hinblick auf Gesundheitsförderung
- + Gruppengrößen im Krippen-Bereich von maximal sechs bis acht Kindern in einem Betreuungsschlüssel von etwa 1:2-3
- + Einschulungsuntersuchung um das 5. Lebensjahr, welche alle Entwicklungsachsen umfasst und qualitätsgesichert ist. Die derzeit geübte Praxis der Sprachstandsfeststellung fokussiert nur auf die sprachliche Entwicklungsachse und greift damit zu kurz. Sprachförderung ist keine Sprachtherapie und ersetzt somit eine qualitätsgesicherte Diagnostik und Therapie von Sprachstörungen nicht.
- + Bündelung der vielfältigen Kompetenzen und Ressourcen der verschiedenen Gesundheits- und Sozialberufe im Bildungswesen und Organisation in Teambeziehungsweise Netzwerkarbeit
- + Intensivierung von Gesundheitsförderungs- und Risikopräventionsprojekten für Jugendliche auf Gemeindeebene und unter Einbeziehung regionaler Ressourcen
- + Systematische Finanzierung von Kommunikations- und Kooperationsleistungen („Netzwerkarbeit“) von Gesundheitsberufen
- + Österreichweit bedarfsgerechter Ausbau von diagnostischen und therapeutischen Angeboten und Abschaffung der privaten Zuzahlungen bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (unter anderem durch „Gesamtvertragslösungen“ im niedergelassenen Bereich)
- + Schaffung eines TherapeutInnen-Registers mit Angabe der Spezialisierungen
- + Schaffung von Finanzierungsmodellen für höherfrequente Behandlungsnotwendigkeiten und solchen an der Grenze zu pädagogischen Interventionen (zum Beispiel Autismusbegleitung)
- + Umsetzung des schon durch ExpertInnengremien und Kindergesundheitsdialog des Gesundheitsministeriums verifizierten spezifischen Rehabilitationsbedarfs für Kinder und Jugendliche
- + Vereinfachung der Zugänglichkeit („One-Stop-Shop“) und Abschaffung der Selbstbehalte bei Hilfs- und Heilmitteln
- + Zertifizierte Zusatzqualifikation für alle Gesundheitsberufe als Voraussetzung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- + Verbesserung der Arzneimittelsicherheit für Kinder und Jugendliche durch gesetzliche Maßnahmen
- + Unlimitierte Eltern-Mitbehandlung auf Indikation und Diagnose des Kindes
- + Bündelung der Kompetenzen und Ressourcen aus Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen unter themenspezifischer Einbeziehung weiterer Ressorts sowie die Schaffung von entsprechenden Kooperationsplattformen sowohl auf Bundes- wie auf Länderebene („Health in all policies“)

Schädliche traditionelle Praktiken: Weibliche Genitalverstümmelung FGM (female genital mutilation)

Laut eines Berichts des Wiener Frauengesundheitszentrums FEM Süd, Gesundheitsberatung für Frauen aus von FGM betroffenen Ländern, aus dem Jahr 2010 leben in Österreich circa 6000 bis 8000 Opfer von FGM. Darüber hinaus gibt es Hinweise, dass Mädchen dieses Schicksal auch in Österreich sowie im Zuge von Aufenthalten in den Herkunftsländern erleiden. Schätzungen des Gesundheitsministeriums zufolge dürften circa 100 Mädchen beziehungsweise Frauen jährlich davon betroffen sein.

Gemäß §64 Abs. 1 Z 7 und §65 Abs. 1 österreichisches Strafgesetzbuch ist FGM, auch wenn im Ausland praktiziert, strafbar. ExpertInnen betonen, dass die Anwendung des Gesetzes mit mehreren Problemen verbunden ist, wie etwa die Beweisführung im Rahmen eines möglichen Verfahrens oder die Angst betroffener Frauen, Anzeige zu erstatten. Daher ist es wichtig, die Betroffenen in Kenntnis zu setzen, dass ihnen diese Rechte zustehen und sie zu informieren, wie sie diese beanspruchen können. Eltern müssen darauf aufmerksam gemacht werden, dass FGM in Österreich, auch wenn im Ausland durchgeführt, strafrechtlich verboten ist.

Der Fokus sollte jedoch bei der Prävention liegen, nicht bei gerichtlicher Verfolgung. Die Umsetzung der im „National Aktionsplan zur Vorbeugung und Eliminierung von FGM in Österreich 2009-2011“ festgehaltenen Ziele obliegt den einzelnen Ministerien.

FORDERUNGEN

- + Aus- und Fortbildungs-Offensive auf verschiedenen Ebenen: im Asylbereich, in der Sozial- und Jugendarbeit, bei Hebammen, FachärztInnen und PädagogInnen
- + Aufklärende Arbeit mit ethnischen und religiösen Communities, die geschlechterspezifisch angelegt und in unterschiedlichen Sprachen angeboten wird
- + Anerkennung von drohender FGM von Mädchen und Frauen als Asylgrund in Österreich
- + Koordinationsstelle zur Vernetzung von Aktivitäten und FGM-Projekten in Österreich
- + Evaluierung und langfristige Weiterführung des Nationalen Aktionsplans

Zwangsverheiratung

Die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes und professioneller Betreuung für von Zwangsheirat bedrohter und betroffener Mädchen und Buben wurde von der österreichischen Regierung erkannt – konkrete Maßnahmen wurden jedoch noch nicht umgesetzt.

Mädchen und Buben, die von Zwangsverheiratung bedroht sind, haben derzeit keine Möglichkeit, den Schutz und die Betreuung zu erhalten, die sie benötigen. Wenn Kinder vor einer Zwangsverheiratung aus ihren Familien flüchten, brauchen sie eine geschützte Unterkunft, um nicht weiterhin von ihren Familien unter Druck gesetzt werden zu können. Derzeit werden Mädchen und Buben in den bestehenden Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Frauenhäusern untergebracht und betreut. Diese Einrichtungen werden den Bedürfnissen der von Zwangsverheiratung bedrohten Mädchen und Buben nicht gerecht, weshalb es immer wieder vorkommt, dass betroffene beziehungsweise gefährdete Kinder die jeweiligen Betreuungseinrichtungen verlassen und zu ihren Familien zurückkehren – oftmals mit weitreichenden Folgen.

Die unter Punkt 191 des dritten und vierten Staatenberichts angeführten Maßnahmen der Stadt Wien sind zu begrüßen und ein erster Schritt in die richtige Richtung. Dennoch müssen weitere effektive und umfassendere Maßnahmen ergriffen werden.

FORDERUNGEN

- + Schaffung spezieller österreichweiter Schutzeinrichtungen für von Zwangsverheiratung bedrohte oder betroffene Kinder. Diese müssen für alle Kinder unabhängig von der Staatsbürgerschaft zugänglich sein, kompetente muttersprachliche Betreuung anbieten und für Mädchen und Burschen getrennt geführt werden
- + Bereitstellung vermehrter finanzieller und personeller Ressourcen für Beratungseinrichtungen und für die Umsetzung von Präventionsangeboten
- + Österreichweite Sensibilisierungsmaßnahmen für bedrohte und betroffene Kinder, Schlüsselberufsgruppen und Familien
- + Schaffung eines eigenen Straftatbestands zur Zwangsverheiratung. Derzeit fällt Zwangsverheiratung unter die Delikte Nötigung, gefährliche Nötigung oder gefährliche Drohung. Zwangsverheiratung stellt eine Menschenrechtsverletzung vergleichbar dem Menschenhandel dar und sollte daher explizit und mit einem höheren Regelstrafmaß geahndet werden.

Kinderarmut – Recht auf angemessenen Lebensstandard

Die Schwierigkeit einer Kurzdarstellung offener Probleme im Bereich der Kinderarmut liegt vor allem darin, dass diese ausgesprochene Querschnittsthematik in engem Zusammenhang mit sehr vielen Politikbereichen gesehen werden muss, die noch dazu auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelt sind (Bund, Länder, Kommunen). Die Verringerung von Kinderarmut muss als Ziel von allgemeiner Familien-, Sozial-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik gesehen werden (zu der insbesondere auch die Elementar- und Lehrlingsbildung gerechnet werden). Insofern sind viele der in diesen

Bereichen genannten Maßnahmen auch Maßnahmen gegen Kinderarmut, auf einige besonders wichtige wird hier aber gesondert eingegangen.

Es gibt in Österreich im internationalen Vergleich relativ wenige armutsgefährdete Kinder (13%), zumindest auf Basis des derzeit im öffentlichen Diskurs verwendeten EU-SILC-Armutsmaßes, welches ein „relatives Armutsmaß“ ist: Lebt ein Kind in einem Haushalt, in dem weniger als 60% des „äquivalisierten Medianhaushaltseinkommens“ zur Verfügung stehen, wird es als „armutsgefährdet“ bewertet, weil in dem betreffenden Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht als im jeweiligen Land „normal“ ist (Definition EU-SILC). Dieses Maß ist nur im Vergleich mit anderen Ländern oder im Zeitvergleich interpretierbar, lässt jedoch keine Aussagen darüber zu, ob einem Kind mit dem zur Verfügung stehenden Einkommen ein wie auch immer absolut definierter Mindestlebensstandard ermöglicht werden kann oder nicht. Durch die rein statistisch-technische Konstruktion des Maßes entgeht man der Diskussion darüber, was Kindern in einer Gesellschaft mindestens zugestanden werden soll (wie viel Wohnraum, wie viel Zeit mit den Eltern, wie viel Bildung, welche Freizeitmöglichkeiten, ...). Armut hat sich aber vor allem in den letzten Jahren von den MindestpensionistInnen hin zu AlleinerzieherInnen, Mehrkind- und MigrantInnenfamilien verlagert. Für die betroffenen Kinder ist die Armut durch den hohen Lebensstandard heute deutlicher spürbar und wirkt angesichts der Kommerzialisierung kindlicher Lebenswelten (Markenbewusstsein, teure Handys und Freizeitangebote, etc.) auch stärker segregativ.

Ein ernsthaftes Problem ist die im europäischen Vergleich geringe soziale Mobilität durch das sozial hochselektive Schulsystem, das bis heute unter anderem die Herausforderungen der Zuwanderung nicht bewältigt hat.

FORDERUNGEN

+ Um Kinderarmut in Österreich zu bekämpfen, müssen in erster Linie Maßnahmen gesetzt werden, die die soziale Mobilität fördern und mit den Herausforderungen der Zuwanderung positiv umgehen. Auf solche geht der Staatenbericht nur rudimentär ein. Zwar wird eine beeindruckende Liste von Transferleistungen referiert, diese sind allerdings im europäischen Vergleich ohnehin bereits überdurchschnittlich hoch. Positiv hervorzuheben ist der Ausbau der Kindergärten, dieser darf jedoch nicht rein quantitativ bleiben, sondern muss mehr Augenmerk auf eine Verbesserung der Qualität legen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung - siehe Kapitel III, Diskriminierung im Bildungsbereich.

+ Wissenschaftliche Evaluationen der Maßnahmen gegen Kinderarmut und öffentliche Verbreitung der Ergebnisse

+ Entwicklung eines inhaltlich und normativ interpretierbaren Maßes für Kinderarmut, das als besser haltbare Grundlage für politische und administrative Maßnahmen dienen kann

Abschließende Anmerkung: Viele dieser Themenfelder sind in der ganz aktuell am 29. September 2011 veröffentlichten „Kindergesundheitsstrategie“ des Gesundheitsministeriums mit Zielformulierungen bedacht. Dies ist eine höchst erfreuliche gesundheitspolitische Wahrnehmung der Problemlagen, die realpolitische Umsetzung wird abgewartet.

VII. BILDUNG, FREIZEIT UND KULTURELLE AKTIVITÄTEN (ART. 28, 29 UND 31 UN-KRK)

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Jede/r zehnte Jugendliche lebt in einer Wohnumgebung, in der der Schlaf durch Lärm gestört wird, viele klagen über schlechte Luft in ihrer Wohnumgebung (13%) beziehungsweise Schulumgebung (25%), für 15% gibt es im Umfeld zu wenig Grünflächen. Jugendliche mit Migrationshintergrund und aus armen Familien klagen doppelt bis dreimal so häufig über diese Probleme.

Jugendliche aus armen Familien sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund klagen sehr häufig (zu 51% beziehungsweise 22%) darüber, dass sie sich Freizeitangebote nicht leisten können.

FREIZEIT

Kinderlärm

Kinderlärm wird in den österreichischen Gesetzen mit allen anderen Lärmquellen gleichgesetzt. Nur selten wird in Gerichtsentscheidungen festgehalten, dass Kinderlärm, der beim Spielen entsteht, einen für Kinder unumgänglich wichtiger Entwicklungsfaktor darstellt. In den Kinder- und Jugendanwaltschaften gehen nahezu täglich Meldungen von Eltern ein, die sich darüber ärgern, wie in Wohnsiedlungen oder Wohnhäusern Menschen mit spielenden Kindern umgehen: Beschimpfungen und Drohungen mit der Polizei bis hin zu tätlichen Übergriffen. Bei Lärm von Jugendlichen schalten viele Erwachsene sofort die Polizei ein.

FORDERUNGEN

- + Klare Vorgaben für kinder- und jugendlichfreundlichen Wohnungsbau sowie in der Gestaltung der öffentlichen Flächen
- + Kinderlärm muss aus der „ortsüblichen“ Lärmbelastung ausgenommen werden und als Kinderrecht verankert werden
- + Reform der Hausordnungen. Kinder- und jugendfeindliche Hausordnungen sollen laut Gesetz ungültig sein.
- + Hausverwaltungen gehören dahingehend geschult, dass ein konfliktfreies Miteinander möglich sein soll, im Zweifelsfall aber immer die Sicht der Kinder einzunehmen ist, um deren Entwicklung nicht zu gefährden (zum Beispiel beim Betreten von Rasenflächen durch Kinder und Jugendliche).
- + Installierung von Quartiersmanagement in Wohngegenden. Dabei müsste die Bundesgesetzgebung verändert werden, damit die Finanzierung von Quartiersmanagement Teil der Betriebskosten werden kann.

(AUS-)BILDUNG

Eingangs soll klargestellt werden, dass das Netzwerk Kinderrechte von einem umfassenderen Bildungsbegriff ausgeht als der im 3. und 4. Staatenbericht verwendete. Bildung wird einerseits gemäß KRK als Menschenrecht und Schlüsselement zur Herstellung gesellschaftlicher Chancengleichheit verstanden. Um den damit verbundenen Rahmenbedingungen gerecht zu werden, wird andererseits von einem weitläufigen Bildungsbegriff ausgegangen, der vorschulische, schulische und außerschulische Bildung miteinander verknüpft.

Institutionelle Rahmenbedingungen

Sowohl was schulische als auch vorschulische Bildung anbelangt, sind die Angebote in Österreich ungleich verteilt, was dem Anspruch der Förderung von Chancengleichheit deutlich widerspricht. Es gibt enorme lokale Unterschiede (insbesondere zwischen den Bundesländern) im vorschulischen Betreuungsbereich, darüber hinaus divergieren auch die Rahmenbedingungen der Angebote (wie Kosten, Öffnungszeiten) erheblich – siehe dazu auch Kapitel III, Diskriminierung im Bildungsbereich. So war die Einführung des beitragsfreien Kindergartens in mehreren Bundesländern sehr positiv zu bewerten, jedoch wurde die Maßnahme in einigen Bundesländern schon bald aus Kostengründen wieder rückgängig gemacht. Diese Tatsache greift der 3. und 4. Staatenbericht nicht auf.

Der 3. und 4. Staatenbericht weist in Bezug auf den nationalen Bildungsbericht 2009 bereits darauf hin, dass die Schulwahl weniger einer Bildungsentscheidung entspricht als vielmehr von institutionellen Rahmenbedingungen und Angeboten abhängt. Neben den örtlichen Gegebenheiten stellt der Bildungsstand der Eltern eine der Rahmenbedingungen dar, die den Bildungsweg von Kindern am meisten beeinflussen. Das ist eines der größten Hemmnisse, die das österreichische Bildungssystem nach wie vor nicht ausgleicht, im Gegenteil wird durch die frühe Selektion bereits mit zehn Jahren der Bildungsweg von Kindern festgelegt.

Die Studie „Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt“ (2009) der Statistik Austria bestätigt, dass der Bildungsweg von jungen Menschen in Österreich sozial selektiv ist. Nur 5% der Kinder von PflichtschulabsolventInnen, aber 41% der Kinder aus akademischen Elternhäusern erlangen einen universitären Bildungsabschluss. Die Studie bestätigt auch, dass Kinder mit Migrationshintergrund deutlich schlechtere Bildungschancen haben als jene ohne Migrationshintergrund. Insgesamt erreichen zwei Drittel lediglich den gleichen oder niedrigeren Bildungsstatus der Eltern.

Bereits im Ergänzenden Bericht zum 2. Staatenbericht hat das Netzwerk Kinderrechte Sorge um die Qualität des Bildungssystems sowie den freien Bildungszugang und die Chancengleichheit im Bildungssystem geäußert. Diese Sorge bleibt weiter bestehen. Obwohl die punktuelle Einführung der Neuen Mittelschule ein Schritt in die richtige Richtung ist, greift diese Maßnahme zu kurz, da diese Schulform nicht flächendeckend angeboten wird und außerdem nach wie vor die Trennung der Schultypen in Gymnasien, Hauptschulen und Neue Mittelschulen aufrecht bleibt. Insbesondere ist auf den notwendigen Bedarf an Maßnahmen zur Integration von Kindern mit nicht-deutscher Muttersprache und umfassender Förderung und Einbindung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen in allen Schulstufen zu verweisen, dem bisher nicht Rechnung getragen wurde – siehe auch Kapitel III, Diskriminierung.

Bildung als Lebenswelt

Bereits im Ergänzenden Bericht zum 2. Staatenbericht 2002 der Bundesregierung hat das Netzwerk Kinderrechte geäußert: „Schule muss für Kinder ein Ort sein, an dem sie ohne Angst, Spaß am Lernen finden können. Die Mädchen und Buben sollen Schule als einen ganzheitlich auf sie ausgerichteten Lebensraum erfahren können, in dem sie Kinder bleiben dürfen und in ihrer Menschenwürde geachtet werden.“ Diese Forderung muss gerade auch hinsichtlich der anzustrebenden Ausweitung von Ganztagschulen erneut unterstrichen werden. Bezüglich außerschulischer Bildung beziehungsweise Kinder- und Jugendarbeit nimmt der 3. und 4. Staatenbericht ausschließlich auf das Bundesland Wien sowie Formen der offenen Jugendarbeit Bezug.

Praktika

In vielen berufsbildenden Schulen sind Pflichtpraktika vorgeschrieben. Darüber hinaus sind SchülerInnen in Arbeitsformen wie Werkvertrag, Volontariat, Praktikum oder Ferialjob tätig, wobei es immer wieder zu arbeitsrechtlichen Problematiken und dem Missbrauch dieser Arbeitsformen von Seiten einiger Unternehmen kommt. Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass die Ausdehnung von Praktika und anderen prekären Arbeitsformen bei jungen Menschen auch nach abgeschlossener Ausbildung aktuell eine große Problematik darstellt, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann.

Zusammenhang Bildungsstand und Arbeitslosigkeit

Der formale Bildungsgrad hat in Österreich deutlichen Einfluss auf das Risiko, arbeitslos zu werden: So hatten im Jahr 2010 fast die Hälfte (45%) aller als arbeitslos gemeldeten Personen einen Pflichtschulabschluss, mehr als ein Drittel (35,3%) einen Lehrabschluss. Im Gegensatz dazu machten AbsolventInnen von Universitäten und Hochschulen lediglich 3,8% aus. Diese Zahlen unterstreichen die Notwendigkeit der oben angeführten Forderungen nach Maßnahmen für Chancengleichheit im Bildungsbereich.

Nationaler Bildungsbericht

Obwohl durch die Vorlage eines nationalen Bildungsberichtes eine Grundlage existiert, wird diesem Bericht zu wenig Rechnung getragen. Der 3. und 4. Staatenbericht führt die Einrichtung eines „Bildungsreformausschusses“ durch den „Bildungsausschuss des Nationalrates“ im Juni 2009 an, wobei hier augenscheinlich mit falschen Termini gearbeitet wird (Bildungsthemen werden in Österreich in einem Unterrichtsausschuss und nicht in einem Bildungsausschuss behandelt.). Es wurde zwar ein Unterausschuss des Unterrichtsausschusses eingerichtet, dessen Zuständigkeitsbereich geht mittlerweile aber weit über den Nationalen Bildungsbericht hinaus. Dies trägt dem Umfang des Berichtes und der Intention eines eigenen Ausschusses nicht Rechnung. Bis jetzt sind auch keine konkreten Maßnahmen aus den Schlussfolgerungen des Bildungsberichts bekannt.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

13% der Jugendlichen sind mit ihren Schulgebäuden eher nicht und weitere 22% überhaupt nicht zufrieden. Die Unzufriedenheit steigt mit dem Alter, im Vergleich zu Jugendlichen in der AHS-Unterstufe wird von HauptschülerInnen viel Unzufriedenheit geäußert (16% AHS zu 34% Hauptschule). In einer besonders schwierigen Situation sind Jugendliche mit Migrationshintergrund, die oft in den Gürtelbezirken der großen Städte wohnen: 11% von ihnen sind mit ihren Schulgebäuden eher nicht, und 35%(!) definitiv nicht zufrieden.

FORDERUNGEN

- + Ausweitung der Verpflichtung für alle Kinder, den Kindergarten zu besuchen
- + Ausbau und flächendeckende Bereitstellung des Gratis-Kindergartens

- + Bundeseinheitliches Rahmengesetz für Kinderbetreuungseinrichtungen
- + Bessere finanzielle Ausstattung und Verkleinerung der Gruppen im Elementarbildungsbereich
- + Ausbildung der PädagogInnen auf Hochschulniveau
- + Flächendeckende (Aus-)Bildungs- und Betreuungsangebote mit gleichen Rahmenbedingungen
- + Maßnahmen gegen zu frühe Bildungswegentscheidung
- + Maßnahmen gegen die „Vererbung des Bildungsstatus“ und Förderung von Chancengleichheit im und durch das Bildungssystem
- + Die Rolle der Privatschulen, die eine Schulgebühr einheben und sich zunehmend von den öffentlichen Gratis-Schulen im Angebot unterscheiden, sollte kritisch im Hinblick auf mögliche soziale Segregation betrachtet werden.
- + Entsprechende räumliche und personelle Rahmenbedingungen sowie neue, individualisierte Unterrichtsformen für eine förderliche Lernumgebung für Kinder und Jugendliche. Die KlassenschülerInnenhöchstzahl soll allgemein auf 25 Kinder oder Jugendliche begrenzt werden. Hier ist insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass Erlasse von Landesschulräten, die gesetzlich mögliche Überschreitung der KlassenschülerInnen-Höchstzahl um 20% auszuschöpfen, keinen Beitrag zur Hebung der Qualität des Unterrichts darstellen.
- + Überprüfung der Mechanismen, mit denen die finanziellen Mittel für Schul-sanierungen gesteuert werden
- + Starke Vernetzung mit der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit, vor allem in Hinblick auf Ganztagschulen
- + Stärkung der Schulsozialarbeit
- + Stärkere Vernetzung zwischen formalen und non-formalen Bildungseinrichtungen
- + Stärkere Förderung außerschulischer Jugendarbeit
- + Verbesserung von Kinderspielmöglichkeiten im öffentlichen Raum zum Beispiel durch Beteiligungsprojekte mit Kindern und Jugendlichen
- + Barrierefreier Zugang zu Freizeiteinrichtungen (Kontrolle durch Bund und Länder)
- + Kostenreduzierung von Freizeit- und Kulturangeboten
- + Reform des Sportunterrichts (Sportausübung nach Interessenslage)
- + Stärkere Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverbänden

- + Bessere arbeitsrechtliche Aufklärung für junge Menschen im Schulunterricht sowie bessere gesetzliche Rahmenbedingungen bei Praktika, die der Ausbeutung vorbeugen und auch UnternehmerInnen in die Pflicht nehmen
- + Ganzheitliches Gesamtkonzept im Bildungsbereich in Österreich. Bis jetzt werden Maßnahmen nur bruchstückhaft verwirklicht, ohne den Bildungsbegriff umfassend anzuwenden.
- + Einrichtung eines dezidiert eigenen parlamentarischen Ausschusses zu nationalen Bildungsberichten

Lehrausbildung

Die Ebene der Lehrausbildung wird im Staatenbericht nicht aufgegriffen, gerade deshalb sollte diese Thematik an der Schnittstelle zwischen Bildung und Arbeitsmarkt hier Eingang finden. Einem OECD-Bericht aus dem Jahr 2010 zufolge hat das derzeitige duale Ausbildungssystem in Österreich mit seinem integrierten Lernen in Schule und Betrieb viele Stärken: Es ist gut strukturiert, die Jugendarbeitslosigkeit ist niedrig, im internationalen Vergleich gelingt der Übergang in die erste Erwerbstätigkeit meist gut, die Sozialpartner sind auf allen Ebenen in die Lehrlingspolitik eingebunden und kooperieren effektiv. Das Ausbildungssystem genügt einer breiten Anforderungs-Palette, von speziellen Angeboten für schulisch oder familiär benachteiligte Jugendliche bis hin zu den berufsbildenden Schulen, die eine technische Ausbildung auf hohem Niveau ermöglichen.

Zu den wichtigsten Herausforderungen des österreichischen Systems zählt die OECD: Auf der neunten Schulstufe müssen Jugendliche, die eine Lehrausbildung beginnen wollen, einen zweifachen Übergang bewältigen: Von der Unterstufe ins Polytechnikum und von dort in die Berufsschule. Aufgrund des schlechten Images der Polytechnischen Schulen verbringen viele SchülerInnen ein Jahr in einer weiterführenden Schule, die den beruflichen Zielen meistens nicht angemessen ist. Eine Reihe von Lehrausbildungsgängen sind zu spezialisiert, um für den Berufseinstieg oder die weitere Karriere hilfreich sein zu können. Auch fehlen Mindeststandards bei der Qualitätssicherung der betrieblichen Lehrausbildung. Die überbetriebliche Ausbildung ist teuer und reduziert für Unternehmen den Anreiz, Lehrstellen anzubieten. Nicht alle Lehrlinge haben Zugang zu einer qualitätsvollen, auf Informationen über den Arbeitsmarkt beruhenden Berufsorientierung. Eine zentrale Problematik in der Lehrausbildung liegt in der ungleichen Verteilung der Lehrberufe, was nicht zuletzt zu Problemen für Jugendliche führt, die gewünschte Lehr- beziehungsweise Arbeitsstelle zu finden. Laut Wirtschaftskammer Österreich sind die drei häufigsten Lehrberufe bei Mädchen nach wie vor Einzelhandel, Bürokauffrau und Friseurin. Knapp die Hälfte aller weiblichen Lehrlinge wählt aus diesen drei Sparten aus. Weiters stellt sich die Frage, inwieweit die Entscheidung für eine Lehrausbildung im Alter von 15 nicht zu früh ist. Jede/r vierte Jugendliche mit Lehrabschluss arbeitet schon wenige Jahre nach der Ausbildung nicht mehr im erlernten Beruf, von denen, die im erlernten Beruf arbeiten, denken viele über einen Wechsel nach. Auch gibt es mit 18% einen sehr großen Anteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, denen ein Übertritt in eine Lehrausbildung (genauso wie in weiterführende Schulen) überhaupt nicht gelingt. Die Vermittlung grundlegender Fähigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen im Rahmen der dualen Ausbildung ist sehr beschränkt.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Ein Viertel der Befragten beklagt, dass in der Schule zu wenig Wissen über spätere berufliche Möglichkeiten vermittelt wird. Jugendliche mit Migrationshintergrund sind auf einen gut funktionierenden Berufsorientierungsunterricht besonders angewiesen, weil ihre Eltern häufig über die Möglichkeiten in Österreich nur unzureichend Bescheid wissen. Demgemäß beschwerten sie sich besonders häufig (40%) über den mangelhaften Berufsorientierungs-Unterricht.

Auch unbegleitete minderjährige Fremden äußerten den Wunsch nach mehr Information über verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten sowie nach Hilfe bei der Formulierung von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben.

FORDERUNGEN

- + Die neunte Schulstufe muss so reformiert werden, dass alle SchülerInnen sofort in die für sie passenden Ausbildungswege geleitet werden. Die gemeinsame Schule der 10- bis 15-Jährigen wäre der beste Schritt in diese Richtung.
- + Der Tendenz von Betrieben, ihre eigenen, hochspezialisierten Ausbildungen anzubieten, muss entgegengewirkt werden, vor allem durch eine Modularisierung der Lehrausbildung.
- + Die Qualität der betrieblichen Ausbildung muss durch ein effektives Monitoring wie auch Unterstützung von Lehrbetrieben gesichert werden. Es sollte eine Qualitätssicherung eingerichtet werden - etwa durch BetriebsinspektorInnen (analog den SchulinspektorInnen).
- + Der Schwerpunkt bei der überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA) sollte darauf liegen, die Jugendlichen an reguläre betriebliche Ausbildungsstätten weiterzuvermitteln. Die Ressourcen für die ÜBAs sollten eher dafür verwendet werden, die Jugendlichen besser auf die reguläre betriebliche Lehre vorzubereiten.
- + Allen SchülerInnen sollte eine qualitativ hochwertige, gendersensible Berufsorientierung als eigenes Unterrichtsfach angeboten werden, die vor allem auf Informationen über den Arbeitsmarkt basiert. Seit 2009/10 gibt es eine verbindliche Übung Berufsorientierung in der 7. und 8. Schulstufe. Die Effekte dieser Maßnahme sollten dringend und breit evaluiert werden.
- + Gleichstellung von Lehrlingen in Betrieben und Ausbildungsstätten (überbetriebliche Lehrausbildung)
- + Die Verfügbarkeit und die Darstellung von berufsrelevanten Informationen sollte deutlich verbessert werden.
- + Es sollten systematische Verfahren entwickelt werden, mit denen Grundfertigkeiten von Lehrlingen festgestellt werden können, damit bei Bedarf Unterstützung angeboten werden kann - vor allem bei Lese-, Schreib und Rechenschwierigkeiten. Zu diesem Zweck sollten auch die Lehrpläne der Berufsschulen reformiert werden, vor allem der Einsatz innovativer Unterrichtsmethoden ist anzudenken.
- + Eine Lehrausbildung gilt entgegen den Empfehlungen der ILO rechtlich nicht als Ausbildung, sondern als Arbeitsverhältnis. Das ist nicht zuletzt im Hinblick auf Jugendliche mit Asylwerberstatus problematisch, die sich am Ende der Pflichtschule in einer schwierigen Situation befinden: Zwar haben sie während eines laufenden Asylverfahrens die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen, für viele ist das jedoch nach Abschluss der Pflichtschule keine realistische Option. Die Möglichkeit einer Lehrausbildung steht ihnen mangels Beschäftigungsbewilligung nicht offen. Eine duale Lehrausbildung ist keine Erwerbstätigkeit, sondern ein Schritt auf dem Weg ins Erwerbsleben.
- + Verbesserte und vor allem einheitliche Rahmenbedingungen für Lehrlinge bei der Kostenübernahme für Internate, Freifahrten für öffentliche Verkehrsmittel

VIII. BESONDERE SCHUTZMASSNAHMEN (ART. 22, 30, 32-36, 37, 38, 39, 40 UN-KRK)

UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE (UMF)

Zulassungsverfahren

Die Zulassung zum Asylverfahren ist aktuell vielleicht der problematischste Punkt für AsylwerberInnen in Österreich. Im Zulassungsverfahren befassen sich die Asylbehörden zunächst lediglich damit, welches Land nach den Bestimmungen der Dublin-II Verordnung für die Behandlung des Asylverfahrens zuständig ist. Die drohende Abschiebung nach Griechenland (derzeit ausgesetzt), Ungarn, Italien oder Polen ist neben der Altersbegutachtung (siehe Kapitel II) für die Jugendlichen extrem belastend.

Unterbringung

Waren im Winter 2009 noch 230 UMF in der Erstaufnahmestelle in Traiskirchen untergebracht, so waren es Anfang März 2011 gerade noch 51. Der Rückgang der zum Verfahren zugelassenen UMF (aufgrund vermehrter Volljährigkeitserklärungen und gesunkener Antragszahlen) führte zu Auslastungsproblemen in den UMF-Unterbringungseinrichtungen und zu Schließung beziehungsweise Beeinträchtigungen in der Betreuungsqualität. Im Sommer 2011 stieg die Zahl der UMF in der Erstaufnahmestelle wieder auf über 180 UMF an, die dann dort teilweise mehrere Monate nach Zulassung zum Asylverfahren ohne adäquate Betreuung auf einen Transfer in eine betreute Einrichtung warten mussten.

Obsorge

Im Jahr 2005 erklärte der Oberste Gerichtshof, dass unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein/e Obsorgeberechtigte/r zur Seite zu stellen ist, dem wird heute für die überwiegende Mehrzahl der UMF nach der Zulassung zum Asylverfahren auch nachgekommen. Es gibt allerdings immer noch Regionen (Kärnten, Steiermark), in denen die Klärung der Obsorge nicht oder nur in Ausnahmefällen erfolgt. In der täglichen Praxis werden die Verpflichtungen der Obsorge bis heute meist nur unzureichend wahrgenommen (mit wenigen positiven Ausnahmen).

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Zahlreiche UMF beklagen die dichte Zimmerbelegung in den Unterbringungseinrichtungen, die oft zu Unruhe führt, sowie mangelnde Sauberkeit. Die Jugendlichen würden gerne mehr Taschengeld bekommen (Die Beträge reichen von Euro 35,- bis 52,- pro Monat) beziehungsweise selbst etwas arbeiten, um sich ihre Finanzen aufzubessern. Die Möglichkeiten dafür sind aber sehr beschränkt.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Die Jugendlichen äußern auch den Wunsch nach mehr Kontakt mit der Mehrheitsbevölkerung beziehungsweise österreichischen Jugendlichen. Viele sehen sich jedoch mit Vorurteilen konfrontiert, oft behindern auch Sprachprobleme den Kontakt.

Bildungssituation

UMF besuchen die gleichen Schulen wie andere Kinder. Dem Recht auf Schulbildung für AsylwerberInnen im schulpflichtigen Alter wird in Österreich grundsätzlich entsprochen. Nach Beendigung der Pflichtschule ist für AsylwerberInnen ein Berufseinstieg nicht möglich. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz verbietet ihnen zwar nicht grundsätzlich eine Beschäftigungsaufnahme, allerdings ist per Erlass festgelegt, dass Beschäftigungsbewilligungen für AsylwerberInnen nur in den Bereichen der Ernte- und Saisonarbeit erteilt werden. Auch eine Lehrausbildung dürfen AsylwerberInnen nicht beginnen – siehe Kapitel VII Lehrausbildung -, da auch diese dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt. Somit bleibt einzig die schulische Perspektive offen.

Asylverfahren

In den letzten Jahren kam es zu einer deutlichen Beschleunigung der Asylverfahren. Immer mehr Asylverfahren von UMF können nun noch während der Minderjährigkeit rechtskräftig abgeschlossen werden. Damit gewinnen die Themen Rückkehr und Integration nach Anerkennung an Bedeutung. Offizielle Statistiken über die Erteilung von subsidiärem Schutz und Asyl bei UMF liegen nicht vor. Laut einer 2010 von der Asylkoordination Österreich durchgeführten Studie erhielten im Jahr 2009 142 UMF subsidiären Schutz zugesprochen, in 17 Fällen wurde Asyl gewährt. Grundsätzlich ist die kürzere Verfahrensdauer positiv, leider ist die Qualität der Verfahren (vor allem durch den nicht mehr vorhandenen Zugang zum Verwaltungsgerichtshof) deutlich gesunken.

Familienzusammenführung siehe Kapitel V

Freiwillige Rückkehr

Offizielle Statistiken über die Rückkehr beziehungsweise Abschiebung von UMF liegen nicht vor. In einigen Ländern (Kosovo, Nigeria, Tschetschenien) werden von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Reintegrationsprogramme angeboten. 2009 wurden von IOM 19 UMF bei der freiwilligen Rückkehr unterstützt, von der Drehscheibe Wien 34 UMF. Im Rahmen des assisted voluntary Return Programms nimmt IOM Kontakt mit den Eltern oder anderen nahen Familienangehörigen im Heimatland auf. Wenn das im Rahmen der Rückkehrprozesse durchgeführte „family assessment“ ergibt, dass bei einer Rückkehr des Minderjährigen der Schutz desselben nicht sichergestellt erscheint, dann wird zusätzlich mit der für die Jugendwohlfahrt zuständigen Behörde im Herkunftsland Kontakt aufgenommen.

Abschiebung von Minderjährigen

Es kam in den letzten Jahren immer wieder zu Abschiebungen von UMF. Im Jahr 2009 kamen laut Statistik des BMI 146 Minderjährige in Schubhaft, im Jahr 2010 172. Minderjährige im gelinderen Mittel gab es 2008 475, 2009 dann 435. Laut BMI werden die unbegleiteten Minderjährigen von KontaktbeamtInnen immer an die Erziehungsberechtigten oder an Jugendwohlfahrtsbehörden übergeben. Der im Prozess der Abschiebung involvierte unabhängige Menschenrechtsbeobachter konnte dieses Vorgehen jedoch nicht bestätigen.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Schule und Ausbildung werden auch von den unbegleiteten Minderjährigen selbst als wichtiges Thema wahrgenommen. Jugendliche mit positivem Bescheid wünschen sich mehr Informationen über verschiedene Ausbildungsmöglichkeiten sowie nach Hilfe bei der Formulierung von Lebensläufen und Bewerbungsschreiben.

Selbst anerkannte Flüchtlinge empfinden die Arbeitssuche als schwierig, ihnen fehlt Unterstützung und der Kontakt zu Firmen. Von vielen Jugendlichen wird der Wunsch nach besseren Deutschkursen geäußert, die mehr an die Anforderungen des Arbeitsmarktes angepasst sind. Für jene, die sich noch im Asylverfahren befinden, ist die Ungewissheit und das Nichtstun, zu dem sie nach dem Hauptschulabschluss verurteilt sind, wenn sie die Aufnahme an eine höhere Schule nicht schaffen, das Schlimmste. Ein Jugendlicher kritisierte in einem Interview auch die lange Aufenthaltsdauer im Erstaufnahmezentrum in Traiskirchen – sechs Monate, ohne Schul- oder Deutschunterricht.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Das Asylverfahren wird von vielen Jugendlichen als schikanös empfunden, insbesondere die Art der Befragung. Sie haben das Gefühl, dass ihnen nicht geglaubt wird. Am zermürbendsten ist für die Betroffenen die lange Wartezeit auf einen Bescheid. Vielen macht auch zu schaffen, dass sie nicht in andere Länder reisen dürfen, um ihre Familienangehörigen oder FreundInnen zu treffen und dass sie nicht innerhalb Österreichs umziehen dürfen.

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Die Abschiebung hängt wie ein Damokles-Schwert über jenen, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Viele haben schon Abschiebungen von FreundInnen oder Bekannten miterlebt und empfinden die Zeit zwischen dem Urteil und der Abschiebung als sehr kurz. Hier würden sie sich mehr Zeit wünschen. Als absolute Ungerechtigkeit wird eine Abschiebung nach fünf bis zehn Jahren empfunden, vor allem wenn die Jugendlichen sich bemüht haben, Deutsch zu lernen und Schulen zu absolvieren.

Das Fremdenpolizeigesetz schreibt fest, dass nur für den Ausnahmefall, wenn die Fremdenpolizei Grund zur Annahme hat, dass der Zweck der Schubhaft mit gelinderen Mitteln nicht erreicht werden kann, Schubhaft auch über Minderjährige verhängt werden darf. Eine im April 2011 beschlossene Gesetzesänderung sieht nun die zwingende Anwendung des gelinderen Mittels nur noch für Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahres vor (FPG §77 Abs 1). Für Minderjährige zwischen 16 und 18 Jahren ist somit der Schutz vor Schubhaft künftig noch weniger gegeben.

FORDERUNGEN

- + Zuletzt hat der Ausschuss empfohlen, sicher zu stellen, dass die VertreterInnen von separierten asylsuchenden Kindern speziell ausgebildet sind und die besonderen Bedürfnisse von asylsuchenden Kindern kennen. Dieser Empfehlung wurde bisher nicht entsprochen. Die im Zulassungsverfahren tätigen RechtsvertreterInnen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben keine spezielle Ausbildung bezüglich des Umgangs mit Minderjährigen.
- + Zuletzt hat der Ausschuss empfohlen, angemessene Betreuungsplätze zur Verfügung zu stellen, wobei jeweils der Entwicklungsstand des unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindes berücksichtigt werden muss. Mit Einführung der Grundversorgung im Jahr 2004 wurden spezielle Unterbringungsplätze für UMF geschaffen. Diese entsprechen im Regelfall jedoch nicht den Betreuungsstandards, die sonst an Betreuungseinrichtungen für Kinder gestellt werden. Zudem wurden die Tagessätze für die Betreuung seit 2004 nicht valorisiert, was zu einer weiteren Abnahme der Betreuungsqualität und zu finanziellen Problemen der Unterbringungseinrichtungen führt.
- + Zuletzt hat der Ausschuss empfohlen, sicherzustellen, dass unbegleitete und von der Familie getrennte, asylsuchende Kinder immer eine/n BetreuerIn zugeteilt erhalten und dass die Interessen des Kindes berücksichtigt werden. Diese Empfehlung ist teilweise umgesetzt, allerdings sollten auch die mit der Obsorgepflicht verbundenen Aufgaben - vor allem der regelmäßige persönliche Kontakt mit den Jugendlichen - festgeschrieben werden.
- + Bessere Bildungschancen, besonders der Zugang zu Berufsausbildungen für minderjährige AsylwerberInnen
- + Zuletzt hat der Ausschuss empfohlen, sicherzustellen, dass alle Befragungen von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern von qualifizierten und geschulten Personen durchgeführt werden. Es gab in den letzten Jahren vereinzelt Schulungsangebote (gemeinsam mit UNHCR) für MitarbeiterInnen des Bundesasylamtes zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, diese waren jedoch vom zeitlichen und thematischen Umfang nicht sehr umfassend. Zudem werden die Einvernahmen von UMF nicht nur von diesen MitarbeiterInnen vorgenommen. Die Forderung nach qualifiziertem und geschultem Personal ist somit weiterhin aufrecht.

+ Zuletzt hat der Ausschuss empfohlen, den Grundsatz des besten Interesses des Kindes bei der Entscheidung über die Deportation von unbegleiteten und von der Familie getrennten, asylsuchenden Kindern vollumfänglich zu berücksichtigen und zu vermeiden, dass diese vor der Deportation in Schubhaft gesetzt werden. Diese Empfehlung ist nicht umgesetzt. Die beschlossenen Gesetzesänderung bedingt, dass minderjährige Fremde künftig noch häufiger in Schubhaft genommen werden können. Das Netzwerk fordert die gesetzliche Verankerung eines Verbots von Schubhaft bei Minderjährigen und die zwingende Anwendung des gelinderen Mittels, auch im Fall von Familien.

SEXUELLE AUSBEUTUNG, PORNOGRAPHIE UND KINDERHANDEL

- siehe Abschnitt zu OPSC

JUGENDGERICHTSBARKEIT

Bereits 2005 hat sich der Kinderrechtsausschuss mit der Thematik auseinandergesetzt, und die daraus resultierenden Empfehlungen haben auch sechs Jahre später noch ihre Gültigkeit. Die Wiederherstellung des Erfolgsprojektes Wiener Jugendgerichtshof ist zwar im aktuellen Regierungsprogramm festgehalten, wird aber nach Aussagen der Politik nicht umgesetzt werden.

Aktuell wichtiger ist die Errichtung einer Justizanstalt für Jugendliche in Wien: Nach wiederholten Missbrauchsfällen mit großem medialen Echo hat 2010/2011 selbst das Justizministerium zugeben müssen, dass die Justizanstalt Josefstadt in Wien für den Jugendvollzug nicht geeignet ist. Ein Teil der jugendlichen Insassen wurde daraufhin in die Justizanstalt Gerasdorf transferiert. Ausdrücklich wurde seitens des Ministeriums betont, dass es sich hierbei um eine Übergangslösung handelt. Von einer neuen, adäquaten Anstalt für Jugendliche wird nun aber nicht mehr gesprochen. Vor allem die Situation der 18- bis 21-jährigen Insassen der Justizanstalt Josefstadt hat sich in keinsten Weise verbessert: Bis zu acht Burschen sitzen in einer Zelle, die Einschluszeiten sind katastrophal (von 15.00 Uhr bis zum nächsten Tag um 6.00 Uhr).

Jugendlichen Untersuchungshäftlingen, von denen eine relativ hohe Anzahl unter psychischen beziehungsweise psychiatrischen Erkrankungen leidet, wird weder ausreichend individuelle psychosoziale und/oder therapeutische Unterstützung angeboten, noch existieren Rahmenbedingungen, die Jugendlichen neue Perspektiven eröffnen. Das eigentliche gesellschaftspolitische Ziel, Jugendliche zu resozialisieren, ist im bestehenden System in vielen Fällen nicht zu erreichen.

FORDERUNGEN

- + Errichtung einer Justizanstalt für Jugendliche in Wien
- + Schnittstellenkoordination
- + Zur Zeit ist die Kooperation zwischen der Jugendwohlfahrt, Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendmedizin, Jugendpsychiatrie, Polizei und - bei einer bestehenden Unterbringung - der Jugendgerichte in unterschiedlicher Qualität geregelt. Sinnvolle Hilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche bedarf eines standardisierten sowie multiprofessionellen Zugangs.
- + Forschung im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz sowie Forschung über sinnvolle Maßnahmen bei Jugenddelinquenz sowie Evaluierungsmodelle im Bereich der Prävention
- + Abschaffung der strafrechtlichen Kategorie „Gewerbsmäßigkeit“ bei Jugendlichen
- + Differenzierung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Sicherheitspolizeigesetz
- + Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschlussmöglichkeit, einer Ausbildung sowie von sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten während der U-Haft beziehungsweise Haft
- + Rechtsanspruch auf psychiatrische und therapeutische Behandlung während der U-Haft beziehungsweise Haft
- + Multiprofessionelles Personal (SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen) im Strafvollzug, um Resozialisierung über Beziehungsangebote und pädagogische Maßnahmen überhaupt stattfinden lassen zu können. Analog zu Deutschland sollte die Situation jedes einzelnen Jugendlichen besprochen und sinnvolle Maßnahmen erarbeitet und bereitgestellt werden.
- + Ausbau der Unterbringungsmöglichkeiten für schwierige beziehungsweise psychisch auffällige junge Menschen (Die Kriseninterventionsstellen sind oft überfordert und nehmen schwierige Jugendliche nicht mehr auf. Ohne Unterkunft, ohne Einkommen, ohne Chance auf ein besseres Leben entstehen Einbahnstraßen zur Drogenabhängigkeit und Kriminalität.)
- + Prüfung der Möglichkeiten von Unterbringung in sogenannten Halfwayhouses tagsüber anstatt U-Haft
- + Eigene RichterInnensenate für den Bereich des Jugendstrafvollzuges in ganz Österreich unter der Beziehung von multiprofessionellen Teams

- + Sicherstellung der fachspezifischen Ausbildung und regelmäßige Weiterbildung für vom Gericht beauftragte Sachverständige und GutachterInnen
- + Wiederherstellung des bewährten Modells Jugendgerichtshof für ganz Österreich
- + In die Kompetenz des Jugendgerichtshofes sollten auch Pflegschaftsakte, bei denen es sich um Kindeswohlgefährdung handelt, wiedereingegliedert werden (wie auch vor dessen Auflösung üblich).

INTERNATIONALE ADOPTIONEN

Bei internationalen Adoptionen aus Ländern, die nicht das Haager „Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption“ (Haager Adoptionsübereinkommen) ratifiziert haben, stellen sich in Österreich die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen als ungenügend heraus, um das Wohl des Kindes und die Wahrung seiner Grundrechte sicherzustellen. Zu diesem Schluss kommt selbst das Justizministerium auf seiner Website: „Die Adoption aus Ländern, die nicht Vertragsstaaten dieses Adoptionsübereinkommens [Haager Adoptionsübereinkommen] sind, basiert aber auf einem unsicheren Rechtsrahmen.“

Seit Jänner 2010 gibt es durch die Änderungen des „Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen“ (Außerstreitgesetz) die Möglichkeit, die Anerkennung ausländischer Entscheidungen über die Annahme an Kindesstatt zu verweigern. Dabei handelt es sich aber um kein zwingendes Anerkennungsverfahren, sondern lediglich um ein fakultatives Anerkennungsverfahren. Es wird daher von den befassen österreichischen Behörden nur als Vorfrage geprüft (inzidente Prüfung), ob eine internationale Adoption rechtswirksam und anzuerkennen ist. „Eine im Ausland erfolgte rechtswirksame Adoption bedarf keiner ausdrücklichen Anerkennung in Österreich.“

Österreichische StaatsbürgerInnen haben daher nach wie vor die Möglichkeit, in ein Land zu reisen, das das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert hat und können dort ein Kind nach der jeweiligen Gesetzeslage adoptieren, ohne dass sichergestellt werden kann, ob diese Adoption im Sinne des Kindeswohls stattfand und ob die AdoptivwerberInnen überhaupt geeignet sind, ein Kind zu adoptieren.

Eine ernstgemeinte Kindeswohlprüfung kann jedoch nicht nach Abschluss eines Adoptionsverfahrens ansetzen, sondern muss bereits im Vorfeld eines Adoptionsverfahrens stattfinden. Dies ist nur möglich, wenn Zuständigkeiten und Standards in der Vorgehensweise in den Bereichen Eignungsfeststellung der AdoptivwerberInnen, Vermittlung, Durchführung einer Adoption, Anerkennung einer im Ausland durchgeführten Adoption, Begleitung nach einer anerkannten Adoption, klar definiert sind. Dies trifft im Speziellen bei internationalen Adoptionen aus Ländern zu, die nicht Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens sind. Doch auch bei internationalen Adoptionen im Rahmen des Haager Adoptionsübereinkommens müssen die derzeit angewendeten Vorgehensweisen weiterentwickelt werden, um so österreichweite einheitliche Standards in den oben genannten Schlüsselbereichen zu schaffen.

Des Weiteren wird dem Justizministerium zugestimmt, dass: „Verbesserungen [...] in zweifacher Hinsicht in Betracht (kommen), nämlich durch eine verdichtete Behördenzusammenarbeit und wechselseitige Kontrolle, aber auch durch ein Anerkennungsverfahren. Die präventive Zusammenarbeit ist eine Aufgabe der Jugendwohlfahrt und daher in den Jugendwohlfahrtsgesetzen zu regeln.“ Im derzeit gültigen Bundesjugendwohlfahrtsgesetz und dadurch in den jeweiligen Landesjugendwohlfahrtsgesetzen, aber auch im aktuellen Entwurf des möglicherweise in Kraft tretenden neuen BKJHG fehlt die geforderte und dringend notwendige klare Regelung in den oben aufgelisteten Bereichen zu internationalen Adoptionen.

Auch die österreichische Bundesregierung ist in ihrem aktuellen Regierungsprogramm „Gemeinsam für Österreich“ (2008-2013) zu dem Schluss gekommen, „nötigenfalls (...) missbrauchssichere Regelungen unter Berücksichtigung multilateraler Instrumente betreffend Adoptionen zu schaffen. Es ist vorzusehen, dass die Abwicklung einer Auslandsadoption zur Vermeidung von Missbrauch und gewinnorientiertem Handeln in diesem Bereich jedenfalls staatlich erfolgt. Für die Vermittlung sind strenge Standards und Zertifizierung vorzusehen.“

Eine klare Regelung in den oben aufgelisteten Bereichen zu internationalen Adoptionen schafft dringend benötigte Transparenz. Das Wohl des Kindes und seine Grundrechte wären dadurch geschützt. Transparenz bedeutet aber auch, die Möglichkeit zu haben, Daten zu sammeln. Somit würde der Forderung des Ausschusses, disaggregierte Daten zu internationalen Adoptionen zu sammeln, auch Rechnung getragen werden.

FORDERUNGEN

- + Klare und missbrauchssichere Regelung von internationalen Adoptionen, vorzugsweise durch ein eigenständiges Gesetz zu internationalen Adoptionen
- + Aufbau einer Datensammlung zu internationalen Adoptionen

FAKULTATIVPROTOKOLL ZUR KRK ZU KINDER UND BEWAFFNETE KONFLIKTE (OPAC)

Der Schutz von Kindern im Kontext bewaffneter Konflikte zählt nach Aussagen der Regierung zu den Schwerpunktthemen der österreichischen menschenrechtlichen Außenpolitik. Tatsächlich initiierte beziehungsweise unterstützte Österreich auf internationaler wie europäischer Ebene entsprechende Maßnahmen im Bereich der Politik und des Völkerrechts. Vor diesem Hintergrund erscheint es bedauerlich, dass Österreich jedoch nicht zu jenen Staaten zählt, die ein generelles Schutzalter von 18 Jahren für jegliche Form der Einbeziehung Jugendlicher in den Militärdienst festgelegt haben: eine Freiwilligenmeldung ist bereits ab 17 Jahren möglich. Allerdings ist die Argumentation im Staatenbericht (para 263) für das Festhalten an dieser Ausnahmeregelung insofern nachvollziehbar, als auf praktische Probleme für manche Jugendliche verwiesen wird, die ihre Lehre bereits einige Monate vor Erreichen des 18. Lebensjahres abgeschlossen haben und denen mittels der Freiwilligenmeldung ermöglicht werden soll, unmittelbar an den Lehrabschluss den Präsenzdienst anschließen zu können. Im übrigen ist eine Freiwilligenmeldung unter 18 Jahren für Auslandseinsätze nicht möglich. Der Staatenbericht verweist in diesem Zusammenhang auch zutreffend (para 260ff) auf das OPAC-konforme gesetzliche Verbot der unmittelbaren Teilnahme von unter 18-Jährigen an Feindseligkeiten und auch jeglicher Beteiligung an einem Auslandseinsatz unter 18 Jahren. Zu überlegen wäre hier aber, ob nicht angesichts der besonderen Belastungssituationen ein generell höheres Mindestalter (zum Beispiel ab 21 Jahren) für eine Beteiligung junger Menschen an derartigen Missionen vorzusehen wäre.

Zwispältig stellt sich die Situation des im Staatenbericht erwähnten Militär(oberstufenreal-)gymnasiums in Wiener Neustadt dar: einerseits wird im Staatenbericht darauf verwiesen, dass „in keinster Weise“ die Rekrutierung von unter 18-Jährigen gefördert wird, andererseits aber auch dargestellt, dass im vom Verteidigungsministerium geführten Internatsteil der Schule zum Beispiel Waffenausbildung von unter 18-Jährigen stattfindet. Zahlen, wie viele AbsolventInnen dieses Gymnasiums tatsächlich eine Militärlaufbahn einschlagen, sind nicht bekannt, wären aber relevant zu erheben.

Wie schon im Kapitel I, Allgemeinen Umsetzungsmaßnahmen, dargestellt, verfügt die österreichische Entwicklungspolitik (OEZA) nur über äußerst unzureichende Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Seit Jahren ist die OEZA mit Kürzungen konfrontiert, einschließlich einer Reduktion der Schwerpunktländer (zum Beispiel hinsichtlich Burundi). Davon betroffen sind auch kindfokussierte Projekte (zum Beispiel zur Rehabilitation von KindersoldatInnen), die von österreichischen und internationalen NGOs mit OEZA-Unterstützung durchgeführt wurden. Eine kindfokussierte entwicklungspolitische Förderstrategie, die auch mit den im Dreijahresprogramm verankerten Zielen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit abgestimmt ist, wäre dringend erforderlich.

Schließlich soll darauf hingewiesen werden, dass im Staatenbericht, entgegen der Nachfrage des Ausschusses aus 2005, keine Information enthalten ist zur Frage, inwieweit staatliche Mittel für die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die als Flüchtlinge oder MigrantInnen aus Krisengebieten nach Österreich gelangen, aufgewendet werden. Dabei wurde gerade im Kontext der immer restriktiveren Novelierungen des Fremdenrechts von Flüchtlingsorganisationen wiederholt auf die unzureichende Unterstützung für traumatisierte Personen verwiesen.

FORDERUNGEN

- + Anhebung des Mindestalters für Auslandseinsätze auf mindestens 21 Jahre
- + Entwicklung einer kindfokussierten entwicklungspolitischen Förderstrategie als Teil des OEZA-Dreijahresprogramms, einschließlich Anhebung der Mittel für Förder- und Trainingsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von OPAC im Rahmen der OEZA und in Österreich selbst
- + Anhebung der Mittel für die psychosoziale Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die als Flüchtlinge oder MigrantInnen aus Krisengebieten nach Österreich gelangen

FAKULTATIVPROTOKOLL ZUR KRK ZU KINDERHANDEL, KINDERPORNOGRAPHIE UND KINDERPROSTITUTION (OPSC)

Als Grundlagen wurden der OPSC-Teil des Staatenberichts sowie die Abschließenden Beobachtungen des UN-Ausschusses über die Rechte des Kindes aus dem Jahr 2008 herangezogen und dementsprechend gegliedert (Kapitel I-VIII). Nach den Kapitelüberschriften sind die jeweiligen Absätze aus den beiden Dokumenten angegeben, auf die sich die Ausführungen beziehen.

I. DATEN

(Abschließende Beobachtungen, AB-OPSC: 6-7; Staatenbericht, StB: 267-272) Die geplante Modernisierung der Kriminalstatistik sowie die Verbesserung der Justizledigungsstatistik (StB: 269-271) sind zu begrüßen. So sollen in der gerichtlichen Kriminalstatistik ab 2012 alle Delikte, die für eine Verurteilung relevant waren, aufgeführt werden (bisher scheint nur das führende Delikt auf). Bei der Justizledigungsstatistik werden erstmals ab Ende 2011/Anfang 2012 auch Opferdaten erfasst (Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der Opfer, etc.). Eine systematische Sammlung und Analyse von Daten zum OPSC, wie in AB-OPSC: 7 empfohlen, wird aber nach wie vor nicht möglich sein.

In Bezug auf Daten zu Kinderhandel, sind aus der Kriminalstatistik für das Jahr 2009 teilweise bereits Daten verfügbar, die Aufschluss über Alter, Geschlecht und Herkunft des Opfers geben. 2009 waren von insgesamt 22 Opfern, die im Rahmen von Anzeigen aufgrund §104a StGB (Menschenhandel) identifiziert wurden, sechs Opfer minderjährig und insgesamt 11 Opfer jünger als 21 Jahre. Nach wie vor nicht ausgewiesen wird die Ausbeutungsform. Im Sinne einer umfassenden Prävention und Bekämpfung von Kinderhandel sowie der Erkennung von Trends wäre dies unbedingt nötig. Auch die Justizledigungsstatistik erlaubt derzeit noch keine Unterscheidung zwischen Kinder- und Menschenhandel. Laut Auskunft des Justizministeriums gab es allerdings seit Einführung des §104a StGB im Jahr 2004 insgesamt nur 15 Verurteilungen. Ob beziehungsweise wie viele Kinder in diesen Fällen als Opfer involviert waren, lässt sich wegen der schon erwähnten fehlenden, aufgeschlüsselten Opferdaten noch nicht eruieren.

In Bezug auf StB 272 ist anzumerken, dass es sich bei den im Bericht der Arbeitsgruppe (AG) Kinderhandel erwähnten Zahlen um keine systematisch eruierten beziehungsweise ausgewerteten Daten zu Kinderhandel handelt sondern um Einschätzungen von ExpertInnen. Betreffend die Daten zu Kinderprostitution gibt es aus fast allen Bundesländern konkrete Hinweise sowohl von nicht-staatlichen als auch staatlichen Stellen und Statistiken, dass Ausbeutung von Minderjährigen in der Prostitution stattfindet. Von diversen Organisationen, insbesondere solche, die aufsuchende Arbeit leisten beziehungsweise niederschwellige Angebote anbieten, wird von zahlreichen Einzelfällen, die sich auf mindestens 25 Jugendliche allein im Jahr 2010 beziehen, berichtet. Die Einrichtungen sprechen auch über neue Phänomene wie etwa „Loverboys“ beziehungsweise „Konsumprostitution“ - hier besteht dringender Bedarf nach wissenschaftlicher Erhebung.

Bei den Zahlen von Delikten, welche mit Zuhälterei in Verbindung stehen, scheint insbesondere die Gruppe der männlichen Minderjährigen zwischen 14 und 18 Jahren häufig als Tatverdächtige auf, wie die Zahlen aus der Kriminalstatistik zum Delikt „Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen“ nach §214 StGB erkennen lässt. 2010 waren sechs der zehn Tatverdächtigen zwischen 14 und 18 Jahren, eine Person weiblich. Des Weiteren lässt sich auch erkennen, dass nach §216 StGB Zuhälterei auch weibliche Tatverdächtige zu finden sind. Auch hier wären nähere Studien über die Rollen von Jugendlichen sowie Mädchen/Buben im Hinblick auf sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen notwendig.

Die Zahl der Verurteilungen ist von 18 im Jahr 2008 auf fünf im Jahr 2009 gesunken und im Jahr 2010 wieder auf acht Verurteilungen gestiegen. Fehlende Daten zu Opfern erschweren die Analyse des Phänomens Kinderprostitution. Dies hat zum Beispiel zur Folge, dass in der Statistik zu §207b StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen) nicht unterschieden werden kann, ob es sich zum Beispiel um einen Fall handelt, wo ein Autoritätsverhältnis ausgenutzt wurde, oder wo die jugendliche Person für Sex bezahlt wurde (Kinderprostitution).

Die Daten zu Kinderpornographie aus der Kriminalstatistik beziehungsweise dem Kriminalitätsbericht zeigen eine Zunahme an Tatverdächtigen bei den unter 18-Jährigen. Dies zeigt ein Problemfeld auf, wo zunehmend Jugendliche selbst zu TäterInnen werden, vermutlich durch den unachtsamen Umgang mit neuen Medien. Der Großteil der Täter war männlich, dennoch waren auch weibliche Täterinnen ermittelt worden (im Jahr 2010 beispielsweise waren sogar 15 von 35 Tätern zwischen 14 und 18 Jahren weiblich). Fälle, in denen im Zusammenhang mit §207a (Kinderpornografie) extraterritoriale Gesetzgebung (§64 StGB) angewendet wurde, sind im Bundeskriminalamt (BK) nicht bekannt und werden statistisch auch nicht erfasst. Da jedoch bei Straftaten im Zusammenhang mit Kindersextourismus immer wieder bekannt wird, dass auch kinderpornografisches Material erzeugt wurde, ist hier unter Umständen eine weiterführende Recherche notwendig.

FORDERUNGEN

+ Umsetzung der Empfehlung von AB-OPSC: 7 zur umfassenden Erhebung beziehungsweise Sammlung von Opfer- wie auch Täterdaten für all jene Tatbestände, die Kinderhandel, Kinderpornographie und Kinderprostitution umfassen, im Hinblick auf Anzeigen (Kriminalitätsstatistik) wie auch Verurteilungen (Justizledigungsstatistik)

+ Zugänglichkeit aufgeschlüsselter Daten, die mindestens über folgende Merkmale der Opfer Auskunft geben: Herkunft, Alter, Geschlecht, Art der Ausbeutung (bei Kinderhandel). Was die Straftaten beziehungsweise die TäterInnen betrifft, sollen Daten nach folgenden Merkmalen aufgeschlüsselt werden: Tatort (Inland oder Ausland) sowie auch nach Sub-Kategorien der Tatbestände gemäß StGB.

+ Erhebungen/Studien zu jugendlichen Tatverdächtigen unter Einbeziehung des Geschlechterverhältnisses sowie zu neueren Phänomenen wie zum Beispiel „Konsum-Prostitution“, „Lover-Boys“.

II. GENERELLE MASSNAHMEN DER IMPLEMENTIERUNG

Nationaler Aktionsplan (NAP)

(AB-OPSC: 8-11; StB: 273-274) Für die Implementierung des in StB 274 erwähnten Nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel (NAP) steht der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels kein eigenes Budget zur Verfügung, die Umsetzung hängt somit von den einzelnen Ministerien ab.

Koordination und Evaluation

(AB-OPSC: 10-11; StB: 275-278) Bezug nehmend auf StB 275 ist anzumerken, dass es diesen permanenten Mechanismus für Koordination und Evaluation des OPSC nicht gibt. Die Bundesjugendvertretung (BJV) ist auch nur teilweise eingebunden. Zu StB 276 ist zu sagen, dass ein Großteil der Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kinderhandel noch nicht umgesetzt werden konnte (zum Beispiel nationaler Koordinations- und Kooperationsmechanismus NRM – siehe auch Kapitel V). Auch ist es bisher nicht gelungen, eine tragfähige und formalisierte Bund-Länder-Kooperation im Hinblick auf Maßnahmen zur Prävention und zum Schutz von Opfern von Kinderhandel aufzubauen. Eine umfassende Kooperation der Stakeholder (NRM) in allen neun Bundesländern ist nicht gegeben beziehungsweise beschränkt sich im Wesentlichen auf die Bundesebene und auf einzelne Bundesländer. Es gibt Bemühungen von NGOs, in den Bundesländern entsprechende Kooperationsmechanismen zu fördern, was aber von staatlicher Seite kaum finanziert wird.

StB 277-278: Zur 2009 eingerichteten Arbeitsgruppe (korrekter Titel: Koordinationsgremium zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung) ist zu sagen, dass sich der Aufgabenbereich des Gremiums auf Austausch und Diskussion von ExpertInnen zu den Themen des OPSC beschränkt. Das Mandat des Koordinationsgremiums sieht weder einen Aktionsplan noch ein Budget vor.

Der Problematik Mädchenprostitution beziehungsweise Prostitution von Minderjährigen wurde - trotz Einrichtung des Koordinationsgremiums - keine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. So wurde beispielsweise eine 2008 in Wien eingerichtete Arbeitsgruppe dazu inzwischen „ruhend gestellt“. Als Begründung nennt die zuständige Behörde (Jugendwohlfahrt), dass es derzeit keine Hinweise auf minderjährige Prostituierte in Wien gebe. Allerdings lassen die in Kapitel I (Daten) erwähnten Hinweise andere Schlüsse zu.

Bewusstseinsbildung und Training

(AB-OPSC 12-13; StB: 279-284) Nach wie vor fehlt es an einer systematischen Verankerung der Themen Kinderprostitution, Kinderpornographie und Kinderhandel in Aus- und Weiterbildungsprogrammen für relevante Berufsgruppe wie PolizistInnen, Fremden- und Asylbehörden, RichterInnen und Staatsanwälte, Jugendwohlfahrt, LehrerInnen usw. Sensibilisierende Maßnahmen sollten auch für medizinisches Personal ergriffen werden, um die Rechte der Opfer besser zu schützen. Medizinisches Personal ist nicht ausreichend geschult, um den speziellen Bedürfnissen von Opfern nach dem OPSC gerecht zu werden.

Eine breite Sensibilisierung der Öffentlichkeit (etwa durch Medienkampagnen) hat bisher nicht statt gefunden. Für zielgerichtete und Zielgruppen-spezifische Bewusstseinsbildung fehlt es zudem an Grundlagenforschung. Es gibt keine wissenschaftlichen Studien zu neueren Phänomenen in den Bereichen des OPSC wie etwa Loverboy-Phänomen, „Konsum-Prostitution“, jugendliche TäterInnen im Bereich sexuelle Ausbeutung, Missbrauch etc.

Das in StB 281 angesprochene Grundrechtseminar für RichterInnen und StaatsanwältInnen ist ein allgemeines Seminar zu Grundrechten, das nicht speziell auf Kinderrechte oder Themen des OPSC ausgerichtet ist. Bisher gibt es weder spezifische Schulungsangebote für StaatsanwältInnen oder RichterInnen zum Thema Menschen-/Kinderhandel, noch zu anderen Themen des OPSC. Im Lichte der Justizpraxis (kaum Anklagen beziehungsweise Verurteilungen nach § 104a) erscheint die Bewusstseinsbildung und Schulung von RichterInnen und StaatsanwältInnen jedoch unerlässlich. Die mangelnde Sensibilisierung im Umgang mit minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zeigt sehr deutlich Handlungsbedarf. Generell besteht die Tendenz, dass Regierung beziehungsweise Behörden meist Schulungsangebote zum Thema Kindessmissbrauch im Allgemeinen mit den Themen des OPSC gleich setzen. Dies erscheint aber zu kurz gegriffen, weil der Ausbeutungscharakter beziehungsweise der kommerzielle Aspekt ausgeblendet werden.

Was die in StB 283 und 284 erwähnten Aktivitäten der Kinder- und Jugendanwaltschaften betrifft, sind diese natürlich zu begrüßen. Nach Wissensstand der VerfasserInnen des Berichtes werden jedoch weder spezielle Kinderrechteworkshops zu den Themen des OPSC durchgeführt, noch existieren spezielle Trainingsmaterialien zu den Themen des OPSC. Spezialisierte Workshops etwa zu Kinderhandel, Kindersextourismus beziehungsweise Neuen Medien/Internet führen bislang nur ECPAT Österreich und der ECPAT Österreich-Jugendbeirat (Peer-to-Peer Workshops) durch. Diese Aktivitäten wurden bislang jedoch ohne finanzielle Unterstützung zuständiger Ministerien durchgeführt.

Unabhängige Institutionen

(AB-OPSC: 14-15; StB: 285-286) Zum Verweis im StB auf das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz, ist zu sagen, dass dies noch immer nicht umgesetzt wurde beziehungsweise es auf politischer Ebene noch keine Einigung gibt. Die Kinder- und Jugendanwaltschaften (KIJA) sind mit keinem offiziellen Mandat für das Monitoring der KRK und ihren Zusatzprotokollen ausgestattet. Dies kann auch nicht in „informeller Form“ vonstatten gehen, sondern nur mittels eines offiziellen Auftrags beziehungsweise Mandats und in Absprache mit den KIJAs.

FORDERUNGEN

- + Ausstattung der Task Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (inklusive der Arbeitsgruppen) mit einem eigenen Budget
- + Die Arbeitsgruppe "Koordinationsgremium zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung" sollte mit einem konkreten Mandat, Budget sowie Aktionsplan versehen werden, um die im Staatenbericht erwähnten Funktionen im vollen Umfang ausüben zu können.
- + Einbindung der BJV in alle Gremien, die die Themen des OPSC behandeln
- + Verankerung der OPSC-Themen in den Lehrplänen von Schulen und in der LehrerInnenausbildung sowie die Entwicklung dementsprechender Materialien für die Vermittlung des Themas
- + Finanzierung von Studien und Forschung zu relevanten Themen des OPSC
- + Implementierung und Finanzierung von Schulungsprogrammen für relevante Berufsgruppen – insbesondere PolizeibeamtInnen, StaatsanwältInnen, RichterInnen, medizinisches Personal – zu den Kernthemen des OPSC sowie zu Kinderhandel im Besonderen, um deren Kompetenzen im Hinblick auf Identifizierung und Betreuung zu verbessern und die Effektivität der Ermittlungen und strafrechtlicher Verfolgung von Fällen im Zusammenhang mit Kinderhandel zu erhöhen.

III. PRÄVENTION VON KINDERHANDEL, KINDERPROSTITUTION UND KINDERPORNOGRAPHIE

Maßnahmen zur Prävention von Straftaten gemäß Zusatzprotokoll

(AB-KRK: 51-52; AB-OPSC: 16-19; StB: 287-297) Die in StB 288 erwähnten Arbeitsgruppen zu Kinderhandel und sexueller Ausbeutung sind weder mit einem Mandat zur Umsetzung konkreter Maßnahmen noch mit eigenem Budget ausgestattet, wodurch keine konkreten präventiven Maßnahmen gesetzt, sondern höchstens Vorschläge erarbeitet werden können. Diese müssen immer mit den entsprechenden Ministerien verhandelt werden. Präventive Maßnahmen im Bereich Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung werden kaum beziehungsweise nur unzureichend finanziert.

Zu den im Staatenbericht aufgelisteten singulären Aktivitäten ist zu sagen, dass diese durchaus zu begrüßen sind, allerdings der umfassende Zugang zur Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern durch gezielte Maßnahmen bisher nicht zu erkennen ist. So fehlt es nach wie vor an einer systematischen Verankerung der Themen die sexuelle Ausbeutung von Kindern betreffend (Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie) in den Aus- und Weiterbildungsprogrammen beziehungsweise

Curricula für PolizistInnen, RichterInnen und StaatsanwältInnen. Häufig wird Prävention und Opferschutz für minderjährige Opfer häuslicher Gewalt beziehungsweise sexueller Gewalt in der Familie mit Prävention beziehungsweise Opferschutz für Opfer sexueller Ausbeutung beziehungsweise von Kinderhandel gleichgesetzt (vergleiche Verweis im StB 297).

In Bezug auf Prävention von Kindersextourismus ist die Initiative des Familien- und Jugendministeriums im Rahmen der Trilateralen Kampagne (Österreich-Deutschland-Schweiz) zu begrüßen. Wichtig ist aber die Weiterführung und gegebenenfalls Ausweitung der Kampagne in den kommenden Jahren, um die Meldestelle gegen Kindersextourismus im Bewusstsein der Bevölkerung nachhaltig zu verankern, ebenso wie die Fortführung des Runden Tisches zu Ethik im Tourismus als Austauschplattform zwischen Regierung, Privatsektor und NGOs.

FORDERUNGEN

- + Mittel für gezielte Präventionskampagnen für unterschiedliche Zielgruppen zum Beispiel für Betroffene in mehreren Sprachen, für Kinder und Jugendliche (vor allem im Hinblick auf Internet/Neue Medien), für Berufsgruppen
- + Präventive Programme für minderjährige TäterInnen
- + Fortführung der multisektoralen Präventionsmaßnahmen im Bereich Kindersextourismus in Kooperation, unter Beteiligung der Ministerien, der Tourismuswirtschaft und von NGOs
- + Mehrjährige Promotion der Meldestelle gegen Kindersextourismus durch medienwirksame Maßnahmen sowie Evaluierung (Auswertung der Meldungen und Zugriffe)

IV. VERBOT VON KINDERHANDEL, KINDERPORNOGRAPHIE UND KINDERPROSTITUTION UND VERWANDTE ANGELEGENHEITEN

Bestehende Strafgesetze und Bestimmungen

(AB-KRK: 52; AB-OPSC: 20-21; StB: 298-301)

Kinderprostitution

Eine einheitliche gesetzliche Regelung für ganz Österreich im Hinblick auf Straffreiheit für Minderjährige in der Prostitution fehlt nach wie vor. Obwohl in einigen Bundesländern (zum Beispiel in Wien und Oberösterreich) Bemühungen im Gange sind, minderjährige Prostituierte nicht mit Verwaltungsstrafen zu belegen, fehlt eine einheitliche Regelung dazu. Daten über Strafen für Freier, die sexuelle Dienstleistungen von Minderjährigen erworben haben, sind nicht zugänglich (vergleiche Kapitel I, Daten)

Kinderhandel

Obwohl minderjährige Opfer von Menschenhandel durchaus in der Anzeigestatistik aufscheinen, kommt es in weiterer Folge jedoch selten zur Verurteilung der Täter. Laut Informationen seitens des Innenministeriums werden viele der angezeigten Fälle von der Staatsanwaltschaft auch nicht nach §104a StGB angeklagt, sondern zumeist nach anderen Delikten, die auch leichter zu beweisen sind (zum Beispiel Körperverletzung, Nötigung, diverse Sexualdelikte oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel).

Kinderpornographie

Nach wie vor erfüllen die österreichischen Gesetze nicht die Anforderungen des Fakultativprotokolls im Hinblick auf die Kriminalisierung von zeichnerischen Darstellungen von Kinderpornografie.

Die Konvention über den Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch des Europarats wurde am 25.2.2011 ratifiziert, wie es in den Abschließenden Bemerkungen des Kinderrechtskomitees empfohlen wurde. Die Cybercrime-Konvention des Europarats wurde jedoch entgegen den Darstellungen im Staatenbericht bisher noch nicht ratifiziert.

Weiters ist §207a, Absatz 5 als problematisch zu sehen, da hier die Herstellung oder der Besitz einer pornographischen Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (über 14) mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch nicht strafbar ist. Wie neueste Studien internationaler Kinderschutzorganisationen belegen, wird die pornographische Peer-to-Peer Ausbeutung immer mehr zu einem Problem. Notwendig ist eine Kombination von rechtlichen und sozialen Maßnahmen, wenn TäterInnen gleichzeitig auch Opfer beziehungsweise TäterInnen selbst noch minderjährig sind.

Weiters wurde §64 (Strafbare Handlungen im Ausland) nicht an die Änderungen im 2. Gewaltschutzgesetz angepasst. So sind der „Zugriff“ und der „Besitz“ von Kinderpornografie nicht mit erfasst. Dies ist auch im Rahmen der Umsetzung der EU Richtlinie zu sexuellem Missbrauch/Ausbeutung von Kindern nicht geplant.

Rechtliche Aspekte der Adoption

(AB-OPSC: 22-23; StB 302-306) In Bezug auf internationale Adoptionen fehlen Daten und Studien zu möglichen Fällen, die gemäß OPSC als Verkauf von Kindern beziehungsweise Kinderhandel zu qualifizieren wären.

Rechtssprechung und Auslieferung

(AB-OPSC: 24-25; StB: 307-310) Das österreichische Strafrecht entspricht nicht in allen Punkten voll und ganz Artikel 4 des Zusatzprotokolls. Insbesondere im Hinblick auf Ziffer (2), Abs. a). Derzeit liegt nämlich eine Zuständigkeit der österreichischen Behörden gemäß §64 StGB für sexuelle Vergehen an Kindern in einem Land außerhalb Österreichs nur dann vor, wenn hinsichtlich des Täters zwei Bedingungen erfüllt sind, nämlich Staatsbürgerschaft UND der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich. Durch die Änderungen, welche sich durch die neue EU Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ergeben, wird es hier laut Justizministerium zu einer Anpassung kommen. Künftig wird voraussichtlich nur mehr die Staatsbürgerschaft als Kriterium gelten. ExpertInnen schlagen jedoch vor, dass entweder die Staatsbürgerschaft ODER der gewöhnlicher Aufenthalt als Kriterium für die Anwendbarkeit von § 64 herangezogen werden sollte.

FORDERUNGEN

+ Anwendbarkeit von §64 StGB auf die Delikte „Besitz von“ (§207a Absatz 3) und „Zugriff auf“ (§207a Absatz 3a) kinderpornografisches Material erweitern

+ Kriminalisierung zeichnerische Darstellungen von Kinderpornografie

+ Überprüfung und Evaluierung von §207a, Absatz 5, da diese Ausnahme für über 14-Jährige problematisch ist

+ Zügige Umsetzung der Konvention des Europarates zu sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Kindern

+ Anwendbarkeit von §64 (im Ausland begangene Straftaten) für die Tatbestände gemäß OPSC, wenn der Tatverdächtige entweder österreichischer Staatsbürger ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Im Sommer 2010 besuchten österreichische Jugendliche die Drehscheibe, um dort mittels teilnehmender Beobachtung mehr über die Bedürfnisse der betroffenen Minderjährigen zu erfahren. Eine Situation verunsicherte die jungen ForscherInnen sehr und warf Fragen hinsichtlich des Schutzes von Opfern von Kinderhandel auf: „Da wurde ein Junge immer regelmäßig von zwei älteren Männern abgeholt. Der Junge hatte an diesen Treffen mit den Männern nicht sehr große Freude, so schien es. Es wurde den Männern zwar verboten, die Drehscheibe zu betreten und dem Jungen gesagt, er müsse nicht mit ihnen mitgehen, aber es wurde ihm nicht untersagt. Was hätte dagegen gesprochen, ihn zu seinem eigenen Schutz in der Drehscheibe zu behalten?“

FEEDBACK (2011) von Kindern und Jugendlichen

Insbesondere das Fehlen von ausreichend Ressourcen für muttersprachliche und psychologische Betreuung bereitet den Jugendlichen ein Problem. Als ein Mädchen zu einer Untersuchung ins Krankenhaus begleitet wurde, musste sie mehrmals über ihre Vergewaltigung berichten. Die Verständigung zwischen Ärztin und Patientin war schwierig, es war keine Sozialarbeiterin zugegen: „Sie hatte Angst in der Öffentlichkeit alleine gelassen zu werden, vermisste ihre Familie und außer der Praktikantin sprach niemand ihre Sprache. Ein zehnmütiges Gespräch verlief in Deutsch mit der Praktikantin als Übersetzerin. [...] Drei Wochen waren vergangen seit ihrem Missbrauch, und sie hatte noch nie mit einer rumänisch sprechenden Psychologin gesprochen.“

V. SCHUTZ DER RECHTE VON OPFERN

(AB-OPSC: 26-32; StB: 311-325)

Qualifizierte Betreuung und Hilfsangebote

Was den Bereich Kinderhandel betrifft, ist es bis dato noch nicht gelungen, einen nationalen Koordinations- und Kooperationsmechanismus (NRM), wie im NAP vorgesehen und auch in AB-OPSC: 30, a-c, gefordert, zu entwickeln. Somit gibt es keine österreichweite standardisierte Vorgehensweise im Umgang mit Opfern von Kinderhandel. Abgesehen von der in StB 316 erwähnten Einrichtung „Drehscheibe“ in Wien gibt es österreichweit keine weitere Einrichtung, die sich speziell um Opfer von Kinderhandel kümmert. Derzeit besteht auch keine Möglichkeit, minderjährige Opfer in speziellen Schutzwohnungen unterzubringen. Das Jugendwohlfahrtssystem erlaubt nur offene Einrichtungen, die oftmals nicht geeignet sind, um minderjährigen Opfern genügend Schutz zu bieten. LEFÖ-IBF, eine Betreuungseinrichtung für erwachsene Frauen, die auch Schutzwohnungen anbietet, nimmt in Ausnahmefällen auch Mädchen ab 15 beziehungsweise 16 Jahren auf.

Weiters mangelt es an ausreichenden Ressourcen und speziell ausgebildetem Personal, das die soziale Reintegration und physische und psychische Gesundheit der Opfer gewährleisten soll, wie vom Ausschuss bereits 2008 gefordert. Die Kapazitäten der Drehscheibe, auf die besonderen Bedürfnisse der Opfer von Kinderhandel einzugehen, sind begrenzt.

Bislang wurde in Österreich außerdem kein spezieller Notrufdienst für die Opfer von Kinderhandel und von sexueller Ausbeutung eingerichtet. Die bereits bestehenden privaten Anlauf- beziehungsweise Meldestellen „Rat auf Draht“ (für alle Anliegen von Kindern) sowie „Stopline“ (Meldungen Kinderpornografie) sind finanziell nicht abgesichert.

Auch für Betroffene von sexueller Ausbeutung in der Prostitution existiert in Österreich nach wie vor kein umfassendes Unterstützungs- und Betreuungskonzept, wie dies bereits seit Jahren von verschiedenen ExpertInnen gefordert wird. Zusätzlich kritisieren ExpertInnen den Mangel an niederschweligen Betreuungsangeboten für jugendliche Personen sowie die Strafbarkeit nach den Prostitutionsgesetzen, welche eine nachhaltige Unterstützung der Jugendlichen behindert.

Prozessbegleitung

Wie in StB 313, 314 und 320 erwähnt, gibt es nach der österreichischen Strafprozessordnung für jene Opfer, die Ansprüche darauf haben, kostenlose juristische und psychosoziale Prozessbegleitung. In der Praxis bestehen jedoch massive Probleme bei der Umsetzung dieses Rechts insbesondere für Opfer von Kinderhandel. In Ermangelung eines NRM und damit eines spezialisierten Betreuungskonzeptes mit Bundeszuständigkeit fehlt auch ein spezieller Mechanismus, um den Zugang zu umfassender psychologischer Betreuung und psycho-sozialer und juristischer Prozessbegleitung sicher zu stellen. Für die Prozessbegleitung braucht es die Zustimmung des Jugendwohlfahrts-trägers/Pflegschaftsgerichts, womit die Prozessbegleitung in der Regel davon abhängt, ob die betreuende Einrichtung sie als notwendig erachtet. StB 314 und 315 verweisen auf die grundsätzliche rechtliche Möglichkeit für Prozessbegleitung und Entschädigung, die jedoch bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel kaum zum Tragen kommen. Eine aktuelle Studie über Entschädigungsmöglichkeiten für Betroffene des Menschenhandels in Österreich zeigt grundsätzlich auf, dass sich Prozessbegleitung positiv auf den Verfahrensausgang und Entschädigung des Opfers auswirkt. Aber nur acht der 71 untersuchten Fälle betrafen minderjährige Opfer, von denen wiederum nur drei Prozessbegleitung in Anspruch nahmen. Die Zahlen belegen, dass Minderjährige zu selten Prozessbegleitung bekommen. Wie bereits im letzten Schattenbericht zum OPSC bemerkt, besteht nach wie vor ein offenkundiger Mangel an spezialisierten Einrichtungen, um Verfahrensrechte für minderjährige Opfer in der Praxis zu gewährleisten.

Befragung von Kindern

Wie in StB 321-324 dargestellt, gibt es spezielle Gesetze und Richtlinien für die Befragung von minderjährigen Opfern und solchen, die zum Beispiel in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden. Allerdings betreffen manche Opferrechte und Richtlinien lediglich Opfer unter 14 Jahren, wie zum Beispiel die Bestimmung der Richtlinienverordnung, wonach Unmündige von besonders geschulten BeamtInnen zu befragen sind, während etwa die Wirtschafts- und Sozialratsresolution 2005/20 (AB-OPSC: 32) alle kindlichen Opfer und Zeugen von Straftaten unter 18 Jahren schützt. Zusätzlich zur Richtlinienverordnung gibt es in manchen Bundesländern interne Dienstanweisungen oder andere Initiativen für einen sensibleren Umgang mit Minderjährigen bei Befragungen. Diese sind grundsätzlich zu begrüßen, sollten aber für alle Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr verpflichtend anzuwenden sein.

Entschädigungsmöglichkeiten

Entgegen der Behauptung in StB 315, dass die Opferrechte bezüglich Schadenersatz erfüllt seien, zeigen die Ergebnisse der oben erwähnten Studie zu Entschädigungsmöglichkeiten im Bereich Menschenhandel, dass die realen Möglichkeiten, eine angemessene Entschädigung zu erhalten, sehr gering sind, insbesondere für minderjährige Opfer. In der Praxis bestehen aber gravierende Defizite, zum Beispiel beim Zugang zu entsprechender Prozessbegleitung (siehe oben), bei der Sicherstellung und Beschlag-

nahme von Vermögenswerten bei den Beschuldigten, der Bemessung des Schadenersatzes, der Belehrung von Opfern über ihre Rechte (dies entgegen der Behauptung in StB 319, dass die entsprechenden Opferrechte nach §10 StPO gewahrt sind), allgemein aufgrund der gesetzlichen Lage, die die Geltendmachung von Ansprüchen aus erlittenen psychischen Folgen erschwert, oder durch die Regelung, dass Drittstaatsangehörige nur Leistungen nach dem Verbrechenentschädigungsgesetz erhalten, sofern sie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

Aufenthaltstitel für und Rückführung von Opfern

In Ermangelung eines NRM gibt es kein, für ganz Österreich geltendes koordiniertes System der Rückführung auf der Basis einer individuellen Fall- und Risikoanalyse nach dem Prinzip des „besten Interesses des Kindes“. Allein die Drehscheibe (Jugendwohlfahrt Wien) hat Beziehungen zu einigen Ländern aufgebaut, in die Rückführungen geregelt durchgeführt werden können, sofern angemessene Betreuungseinrichtungen existieren. In diesen Fällen werden die Kinder so schnell wie möglich in ihre Herkunftsländer überstellt. Eine professionelle und bedürfnisgerechte Betreuung und Rückführung von Kindern, wie in StB 316 erwähnt, findet in einem Großteil der Bundesländer gar nicht statt.

In Bezug auf Aufenthaltstitel für minderjährige Opfer von Menschenhandel fehlen Auswertungen und Daten. Grundsätzlich haben identifizierte Opfer von Kinderhandel aus Drittstaaten die Möglichkeit, eine Aufenthaltsbewilligung nach §69a NAG zu erhalten, sofern sie entweder unbegleitete Minderjährige sind und unter der Obsorge der Jugendwohlfahrt stehen oder um die Strafverfolgung oder Durchsetzung von Ansprüchen in einem Zivilverfahren sicher zu stellen. Die Dauer der Aufenthaltsbewilligung ist jedoch beschränkt – sei es nun auf die Dauer des Verfahrens (auch bei Abbruch des Verfahrens) oder auf die Volljährigkeit.

Non-Punishment

Minderjährige, die der Prostitution nachgehen, werden nach wie vor durch Verwaltungsstrafen kriminalisiert, wie Berichte von einzelnen Betroffenen und ExpertInnen sowie in einem Bundesland sogar die offizielle Statistik belegen. Nach wie vor können deliktsfähige Minderjährige (zwischen 14 und 18 Jahren), die in der Prostitution ausgebeutet werden, in mindestens fünf Bundesländern mit einer Verwaltungsstrafe wegen „illegaler“ Prostitution belangt werden. Die Strafen rangieren zwischen Euro 363,- und 7.267,-, im Wiederholungsfall bis zu Euro 14.535,-. Das geänderte Prostitutionsgesetz in Wien sieht zumindest vor, dass beim ersten Antreffen durch die Exekutive noch keine Strafen verhängt werden (stattdessen die Pflicht zur Beratung).

FORDERUNGEN

- + Entwicklung und Umsetzung eines NRM für Opfer von Kinderhandel
- + Finanzielle Absicherung bestehender Einrichtungen, wie zum Beispiel der Drehscheibe und Ausbau von Betreuungsplätzen für Opfer von Kinderhandel, insbesondere Schutzwohnungen in ganz Österreich
- + Etablierung beziehungsweise Förderung niederschwelliger, aufsuchender und geschlechterspezifischer Angebote für Minderjährige in der Prostitution sowie für obdachlose Jugendliche
- + Auf- und Ausbau eines spezifischen Angebotes an psycho-sozialer und rechtlicher Prozessbegleitung für minderjährige Opfer von Menschenhandel, inklusive Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen der Opfer
- + Anwendung sensibler Befragung für alle Minderjährigen bis zum 18. Lebensjahr
- + Einhaltung beziehungsweise Umsetzung von EU-Richtlinien, beispielsweise durch eine zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Kinderhandel, unabhängig davon, ob sie mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren oder nicht
- + Aufhebung der (Verwaltungs-)Strafbarkeit von jugendlichen Personen und Aufbau eines auf diese Zielgruppe ausgerichteten Beratungsangebotes

VI. INTERNATIONALE HILFE UND ZUSAMMENARBEIT

Internationale Hilfe

(AB-OPSC: 33; StB: 326-328) Die Mittel der österreichischen Entwicklungsagentur ADA wurden erheblich gekürzt. Dies wird sich auch auf Kooperationsprogramme negativ auswirken.

FORDERUNGEN

- + Finanzierung bewusstseinsbildender Programme im Hinblick auf die Volksgruppe der Roma mit dem Ziel der Entstigmatisierung, ebenso Programme zur Einkommenssicherung für gefährdete Gruppen, einschließlich der Roma
- + Förderung von Austausch innerhalb der EU zu Herkunftsländern von Opfern von Kinderhandel, Trends und Strategien der EU-Länder innerhalb der relevanten Berufsgruppen, insbesondere Exekutive, Justiz, Jugendwohlfahrt, spezialisierte Betreuungseinrichtungen



NETZWERK KINDERRECHTE
ÖSTERREICH